

XII, 100.

~~3,505~~

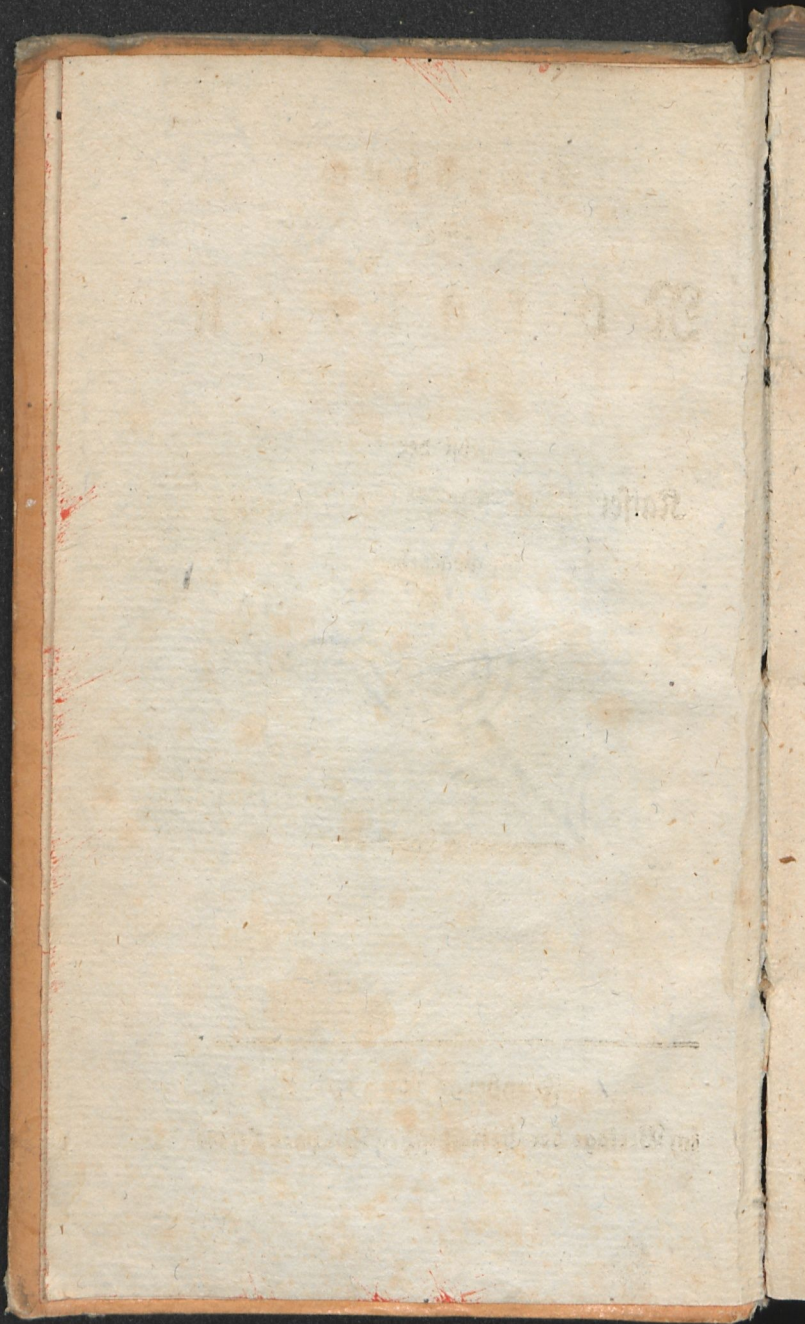


Zu  
Austrianen mangelt

von

J. S. Jöbel.





Handbuch  
für  
Notarien  
in Churfachsen

nebst der  
Kaiserlichen Notariats-Ordnung

herausgegeben

von

J. G. G.



---

Frenberg, 1793.  
im Verlage der Gerlachischen Buchdruckerey.



## Vorrede.

Es sind zwar sehr viele Schriften über die Notariatskunst, und insonderheit Anweisungen, solche bey vorkommenden Fällen geschickt auszuüben, vorhanden, so daß ein neuer Aufsatz darüber ganz überflüssig scheinen möchte: allein theils sind diese Schriften zu voluminös, und weiterschweifig, theils zu kurz und unzureichend, um als ein Handbuch, das ein angehender Notar erforderlichen Falls bequem bey sich führen, und zum Nachschlagen gebrauchen könne, angesehen werden zu dürfen. In einem solchen kleinen Handbuche schien es mir annoch zu fehlen. Ob ich durch dieses Büchelchen dem Mangel abgeholfen? —

getraue ich mir nicht zu behaupten, da ich die Unzulänglichkeit meiner Kräfte eben so sehr fühle, als ich von den Mängeln meiner Arbeit überzeugt bin. Vielleicht wird dadurch ein erfahrener und geschickter Jurist veranlaßt, ein völlig brauchbares Handbuch, das ganz den Forderungen, welche man von einem solchen Buche zu machen berechtigt ist, entspräche, den angehenden Notarien in die Hände zu liefern, und sie auf einem sichern Wege zur Ausübung ihres zwar nicht schweren, aber doch immer wichtigen Amtes zu führen.

Daß im gegenwärtigen Werkchen die Lehre über die Abfassung eines Protocolls von der des Instruments getrennt, und dadurch eine kleine Abweichung von der Notariats-Ordnung vorgenommen



---

genommen worden, verdient meinem  
Erachten, oder doch wenigstens meinem  
Wunsche nach, eher gebilliget als geta-  
delt zu werden, und ich schmeichle mir,  
dadurch den Vortrag dieser Lehren in  
eine solche Ordnung gestellt zu haben,  
daß sie leichter gefaßt, und geschwinde  
übersehen werden können. Hierzu  
kommt, daß die Praxis diese Ordnung  
ebenfalls beobachtet und beobachten  
muß, wenn ein brauchbares Protocoll,  
nicht aber eine Composition von einem  
Instrumente und einem Protocolle zum  
Vorschein kommen soll.

In dem Anhange befindet sich die  
Notariats-Ordnung des Kaisers Max. I.  
abgedruckt, damit jeder, der dies Hand-  
büchelchen gebraucht, sich bey den ihm  
darinne aufstößenden Zweifeln sogleich

---

in der Nähe aus der Quelle Rath's er-  
holen könne. Die derselben beyge-  
fügten verschiedenen Lese-Arten werden,  
wenn auch nicht unentbehrlich, doch we-  
nigstens nützlich seyn. Eben dies hoffe  
ich von den angehängten Formularien  
und Grundrissen, die aber keinesweges  
zum Muster dienen sollen, denn darzu  
sind sie zu mangelhaft, sondern blos zu  
einem Leitfaden, dessen man sich bedie-  
nen kann, um wenigstens nichts wesent-  
liches bey Verfertigung eines Proto-  
colls zu übergehen.

Uebrigens wünsche ich billige Rich-  
ter zu finden, die mich nicht blos ta-  
deln, sondern sich auch die Mühe neh-  
men, mich zurecht zu weisen, damit ich  
von ihnen belehrt in den Stand gesetzt  
werde, die gemachten Fehler zu verbessern.

W. den 30. Aug. 1792.

In:

---

## Inhalts = Anzeige.

---

### Einleitung.

#### I. Literair = Notizen, S. 1 = 5

a) Quellen, b) Lehrbücher, Abhandlungen und Anweisungen. c) Schriftsteller über die Lehre von Contracten und andern Handlungen. d) Schriftsteller über den deutschen Gerichts- und Geschäftsstyl.

#### II. Kurze Geschichte der Notarien, S. 5 = 14

α) ältere β) mittlere γ) neuere Geschichte.

### Erster Abschnitt. Von der Person eines Notar. S. 15 = 25

Erstes Capitel. Von den Eigenschaften desjenigen, der um das Notariat ansuchen will.

§. 1. Es ist nöthig den Begriff eines Notar festzusetzen, S. 15

§. 2. Was ein Notar sey, S. 16

§. 3. Ableitung der Benennung, S. 16

§. 4. Von der physischen Person des Notar, S. 17

§. 5. Von dessen Handschrift, S. 18

§. 6. Von der Nothwendigkeit eines guten Styls, S. 19

§. 7. Von den Sprachkenntnissen eines Notar, S. 20

\* 4 S. 8.

- §. 8. Ein Notar muß ein Rechtskundiger  
seyn, S. 20
- §. 9. Muß die Landesverfassung kennen,  
S. 21
- §. 10. Muß im Rechnungswesen und der  
Oekonomie geübt und erfahren  
seyn, S. 21
- §. 11. Von dem moralischen Character  
eines Notar, S. 21
- §. 12. Welche Personen können nicht No-  
tar werden? S. 22
- §. 13. Wie alt muß ein Candidat des  
Notariats seyn? S. 23
- §. 14. Von der Personensteuer des Notar,  
S. 24.

**Zweytes Capitel.** Von der Instanz, bey  
welcher das Notariat zu suchen ist,  
oder von dem Rechte, Notarien zu  
creiren, S. 25-27

- §. 1. Von der Comitiva überhaupt, S. 25
- §. 2. Von den Unterpfalzgrafen, S. 26
- §. 3. Von dem Rechte des Landesherrn in  
Ansehung der Notarien, S. 26
- §. 4. Von den Comitibus palatinis in  
Chursachsen, S. 27
- §. 5. Von den Comit. palat. in Leipzig,  
S. 27

**Drittes Capitel.** Von der Art und Weise,  
wie Notarien creiret werden,  
S. 28-34

- §. 1. Der Candidat muß sich einer Prü-  
fung des Pfalzgrafen unterwerfen,  
S. 28
- §. 2.

- S. 2. Bey den Juristenfacultäten wird  
das Examen pro notariatu mit dem  
pro praxi verbunden, S. 29
- S. 3. Ein ohne Prüfung creirter Notar  
soll von einer Juristenfacultät exa-  
miniret werden, S. 29
- S. 4. Verpflichtungsend eines Notar, S. 29
- S. 5. Investur des Notar, S. 31
- S. 6. Von den Gebühren für das ertheilte  
Notariat, S. 32
- S. 7. Von dem Notariatsdiplom, S. 32
- S. 8. Der creirte Notar muß um die Im-  
matriculation ansuchen, S. 33
- S. 9. Fremde Notarien, die in Sachsen  
Instrumente fertigen, brauchen  
nicht immatriculirt zu seyn, S. 33

**Zweiter Abschnitt. Von dem Amte eines  
Notar, S. 35-85**

**Erstes Capitel. Von den Handlungen,  
welche vor einem Notar und zween  
Zeugen vorgenommen werden könn-  
en, und von dem, was ein Notar  
dabey zu beobachten hat, S. 35**

- S. 1. Uebergang, S. 35
- S. 2. Welche Handlungen ein Notar auf-  
zeichnen darf, S. 36
- S. 3. Nur actus voluntariae juridict.  
darf er vornehmen, S. 36
- S. 4. Ein Notar hat keine Gerichtsbarkeit,  
S. 37
- S. 5. Er muß requirirt worden seyn, S. 37
- S. 6. Er muß die nöthigen Zeugen requi-  
riren, S. 38
- S. 7.

- §. 7. Bisweilen sind auffer den Zeugen  
noch andere Personen zu requiriren,  
S. 38
- §. 8. Ob der Notar einen Special-Ge-  
schlechtsvormund bestätigen könne,  
ist streitig, S. 39
- §. 9. Vom Vidimiren der Urkunden, S. 42
- §. 10. Kann in Churfachsen das Testa-  
ment eines Stummen nicht auf-  
nehmen, S. 44
- §. 11. Auch nicht das Testament eines  
Verschwenders, S. 44
- §. 12. Ein Zeugen-Notul in Civilsachen  
kann von einem Notar nicht gese-  
tigt werden, S. 44

**Zweytes Capitel. Von dem Protocolle  
eines Notar,** S. 45

- §. 1. Der Notar muß sich mit den nöthi-  
gen Schreibmaterialien versehen,  
S. 45
- §. 2. Begriff des Protocolls, S. 45
- §. 3. Was bey Abfassung desselben über-  
haupt zu beobachten, S. 46
- §. 4. Aeußerliche Form eines Protocolls,  
S. 47
- §. 5. Anfang des Protocolls, S. 47
- §. 6. Angabe der Zeit, S. 48
- §. 7. Eingang des Protocolls, S. 49
- §. 8. Fortsetzung desselben, S. 50
- §. 9. Genaue Beschreibung des Orts ist  
zu bemerken, S. 50
- §. 10. Desgl. der Gemüthszustand des  
Handelnden, S. 51
- §. 11.

- §. 11. Wenn andere Personen bey der Handlung nöthig sind, so ist derselben zu gedenken, S. 52
- §. 12. Vortrag der Handlung, S. 52
- §. 13. Wie man sich zur Abfassung des Protocolls vorzubereiten hat, S. 52
- §. 14. Man muß nie unvorbereitet ein juristisches Geschäft vornehmen, S. 53
- §. 15. Das Protocoll muß vorgelesen und S. 54
- §. 16. gehörig abgeschlossen werden, S. 54
- §. 17. Vorkommende Zahlen müssen ausgeschrieben werden, S. 55
- §. 18. Wie das Protocoll aufzubewahren, S. 55
- §. 19. Von der zu beobachtenden Schreibart, S. 56
- §. 20. Das Protocoll ist geheim zu halten, S. 56
- §. 21. Der Notar muß die nöthigen Kenntnisse von den vorkommenden Arten der Verhandlungen besitzen, S. 57
- §. 22. In peinlichen Sachen muß der Actuar zugleich Notar seyn, S. 57

Drittes Capitel. Von dem Notariats-Instrumente, S. 58-68

- §. 1. Begriff des Instruments, S. 58
- §. 2. Hauptabsicht desselben. S. 59
- §. 3. Das Protocoll ist die Grundlage desselben, S. 59
- §. 4. Es sind verschiedene Solemnitäten dabey zu beobachten, S. 59
- §. 5. a) Anrufung des göttlichen Namens, S. 60
- S. 6.

- §. 6. Anfangsworte des Instruments, S. 61  
 §. 7. b) Angabe der Zeit, S. 61  
 §. 8. c) Angabe der Römerzinszahl, S. 61  
 §. 9. d) Titel des Kaisers, S. 64  
 §. 10. e) Vortrag des Protocolls, S. 64  
 §. 11. f) Schluß des Instruments, S. 65  
 §. 12. Vom Notariatssignete, S. 66  
 §. 13. Aeußerliche Form des Instruments  
 in Aufsehung des Papiers und S. 67  
 §. 14. der Art zu heften, S. 68

**Viertes Capitel. Von den Notariats- oder  
 Instruments-Zeugen, S. 69-80**

- §. 1. Von den Zeugen überhaupt, S. 69  
 §. 2. Von dem Grade ihrer Glaubwürdig-  
 keit, S. 70  
 §. 3. Von unzulässlichen Zeugen, S. 70  
 §. 4. Von verdächtigen Zeugen, S. 70  
 §. 5. Verwandtschaft der Zeugen schadet  
 nicht, S. 71  
 §. 6. Der Zeuge muß zur Zeit des Actus  
 gültig seyn, S. 72  
 §. 7. Von der Anzahl der Instrumentszeu-  
 gen, S. 72  
 §. 8. Von der Requisition der Zeugen, S. 72  
 §. 9. Zeugen müssen schreiben können, und  
 S. 73  
 §. 10. Die Sprache des Handelnden ver-  
 stehen, S. 73  
 §. 11. Von der Anzahl der Zeugen bey  
 einem Testamente, S. 74  
 §. 12. Wenn der Testator nicht schreiben  
 kann, so ist noch der achte Zeuge  
 erforderlich, S. 74  
 §. 13.



- §. 13. Wie bey einem schriftlichen Testamente zu verfahren, S. 74
- §. 14. Was bey einem versiegelt überg. be-  
nen Testamente zu beobachten, S. 75
- §. 15. Wie ein mündlich ausgesprochenes  
Testament zu protocolliren, S. 76
- §. 16. Von den Zeugen bey testament.  
privilegiatis, S. 76
- §. 17. Von dem testamento tempore pe-  
stis condito, S. 77
- §. 18. Was in Ansehung milder Stiftun-  
gen zu beobachten, S. 77
- §. 19. Von den Zeugengebühren, S. 78
- Fünftes Capitel. Von den Notariats-Ge-  
bühren und Sportuln,**  
S. 80 = 84

- §. 1. Ein Notar kann Gebühren fordern,  
S. 80
- §. 2. Eine Taxordnung hierüber ist nicht  
vorhanden, S. 81
- §. 3. In Chursachsen muß man sich nach  
der neuern Taxordnung richten,  
S. 81
- §. 4. Wenn die Sportuln zu liquidiren  
sind, S. 81
- §. 5. Bey nicht erfolgter Zahlung kann  
der Notar das ius retent. ausüben  
oder klagen, S. 82
- §. 6. Form einer Liquidation, S. 82
- §. 7. Im Liquidiren ist Billigkeit zu beob-  
achten, S. 84

Dritter

—

**Dritter Abschnitt. Von dem Verbrechen  
eines Notar und deren Bestrafung,**      S. 85-90

- §. 1. Von der Eintheilung der Verbrechen in gemeine und besondere.      S. 85
- §. 2. Verbrechen, die die Glaubwürdigkeit verdächtig machen, hindern an Ausübung des Notariats,      S. 86
- §. 3. Für allen Verfälschungen hat sich ein Notar zu hüten,      S. 86
- §. 4. Bestrafung derselben,      S. 87
- §. 5. Alle Nachlässigkeiten sind zu vermeiden,      S. 87
- §. 6. Ueber verbotene und unerlaubte Handlungen darf er kein Instrument fertigen,      S. 87
- §. 7. Die gehörigen Feyerlichkeiten sind streng in Acht zu nehmen,      S. 88
- §. 8. Fehler sind in Zeiten zu verbessern,      S. 89
- §. 9. In Sachen, worinne ein Notar Instrumente gefertigt hat, kann er nachher nicht Advocat seyn,      S. 89
- §. 10. Bey Nachtzeit dürfen Handlungen nur im Nothfall protocolliret werden,      S. 89
- §. 11. Die Ausübung des Notariats ist in der Regel niemals zu verweigern,      S. 90

Beylagen.

Beylagen.

S. 91 = 160


- No. 1. Kaiser Max. I. Notariatsordnung,  
d. a. 1512. S. 91 = 128
2. Formular zu einem Ansuchungs-  
schreiben um die Immatriculation,  
S. 129
3. Immatriculationschein, S. 131
4. Pflicht=Notul eines Gerichtsver-  
walters, S. 132
5. Kürzere Eydesformel für einen Ge-  
richtsverwalter, S. 134
6. Eyd eines Taxators in Erbschafts-  
sachen, S. 135
7. Eyd eines Taxators bey Güther-  
Uebergaben, S. 136
8. Unterthaneneyd, S. 137
9. Grundriß eines Protocolls über eine  
Versiegelung, S. 138
10. Formular eines Protocolls über eine  
Versiegelung, S. 140
11. Grundriß eines Protocolls über  
eine Inventur, S. 143
12. Grundriß eines Inventarii, S. 145
13. Grundriß eines Protocolls bey Fer-  
tigung eines Erbregisters, S. 147
14. Grundriß eines Protocolls bey Ver-  
pflichtung eines Gerichtsverwal-  
ters, S. 149
15. Grundriß eines Protocolls bey einer  
Erbhuldigung, S. 150
16. Grundriß eines Geradekaus, S. 152
- No. 17.

- 
- No. 17. Formular eines Protocolls über  
einen Geradefauf, S. 153  
= 18. Formular eines Instruments über  
einen Geradefauf, S. 156  
= 19. Grundriß eines Protocolls, über  
ein dem Notar übergebenes Testa-  
ment, S. 158  
= 20. Grundriß eines Testaments,  
S. 159  
= 21. Grundriß eines Protocolls über ein  
testament. nuncupativ. S. 160
- 

### Berichtigungen.

- S. III. 3. 3. nach ad seze Pandect.  
= 30. = 7. st. aller l. allen.  
= 36. = 24. st. weigert, l. verweigert  
= 37. = 15. st. Juristict. l. Jurisdictionem  
= 39. = 4. st. Gerads l. Gerade  
ad S. 8. S. 39. cf. J. S. Kunde Grundsätze des  
allgem. deutschen Privatr. Gdtt. 1791.  
S. 632. in fine.  
S. 45. 3. 20. Novell. T. 3. l. Novell. 73.  
= 61. = 2. st. de Aur. l. ad Aur.  
= 63. = 5. st. accedit l. excedit  
= — = 16. st. — = 10. l. — = 119 $\frac{10}{12}$   
= 72. = 19. st. Praet. l. Praet.  
= 73. = 4. st. wenn l. wem  
= 115. = 15, 16. sind die Worte; und des —  
haben, wegzulassen  
= 140. = 18. nach: Herrn seze N. N.

Einlei-



## Einleitung.

---

### I. Literair-Notizen.

#### a) Quellen.

Kaiser Maximilian I. Ordnung zu Unterrichtung der offenen Notarien, wie die ihre Aemter üben sollen, aufgerichtet zu Eöln, 1512. in Samml. der R. A. P. II. p. 151. sq. auch besonders gedruckt, Jena, 1721. 8. Edict. Caroli V. d. 1548. Cammer-Ger. Ordn. P. I. Tit. 39. Recess. Imp. nouiss. §. 58.

#### In Chursachsen.

Churfürstl. Sächs. Decision. XX. v. J. 1661. General-Verordnung v. J. 1721. in Cod. Aug. T. I. p. 1205. und Erläuterte Proc. Ordn. Beyl. No. 7. Erläut. Proc. Ordn. v. J. 1724. ad Tit. II. §. 7.

Sandb. f. Not.

A

b) Lehre

b) Lehrbücher, Abhandlungen und Anweisungen.

Muratorii Diss. de Notariis, in ejusd. Antiquitat. Ital. Diss. 13.

Stoerber de Notariis, Strasburg. 1778.

Deutsche Rhetoric, d. i. ein new vollkômmlich Formular- Cansley- und Notariatbuch, d. Joh. Pet. Zwengel von Heidelberg, hernach von Joh. Casar, Frankf. am Mayn, 1593. fol.

Artis notariat. s. tabellionum T. II. Lugd. 1546.

Mehring's Handbuch der Notarien, Eisenach, 1729.

G. Beyeri Volkmannus emendatus, d. i. vollständige und verbesserte Notariatskunst, nach der neuesten Ausgabe, Jena, 1763. 4.

H. C. G. Schwabens Summarischer Unterricht von Hofpsalzgrafen und Notarien, nebst einer kleinen systematischselecten Richter- Advocaten- und Notarienbibliothek, Frankf. und Leipz. 1788. 8.

Heinr. Kuppermanns Versuch eines praktischen Handbuchs für Notarien, Sachwalter und Gerichts-Actuarien, Leipz, 1789. bis 1791. gr. 8. bereits 3 Theile in 5 Bänden heraus.

Kerstens

Kerstens Handbuch für Chursächs. Gerichts-  
verwalter, Dresden u. Leipzig. 1783.

Leyseri meditat. ad Spec. 269. et 270.

Menkenii Systema Pandect. ex edit. Schoene,  
Lib. XXII. Tit. IV. §. 3-7.

Bergeri Oeconomia jur. ex edit. Winkleri,  
L. IV. Tit. XXIV. not. 4-9.

c) Schriftsteller über die Lehre von Con-  
tracten und andern Handlungen.

Sam. Strykii Tract. de cautelis contractuum,  
Fref. et Lipf. 1694. 4.

Ejusd. Tractat. de cautelis testamentor. Hal.  
1703. 4.

J. B. v. Rohr Vorrath von auserlesenen  
Contracten und andern Aufsätzen, die bey  
der Hauswirthschaft, Handlung und Hand-  
werken vorkommen, verbessert und ver-  
mehrt von D. C. G. Gutschmid, Leipzig,  
1754. 4.

J. Claproths Abhandl. von Testamenten, Co-  
dicillen, Vermächtnissen und Fideicom-  
missen, Göttingen, 1782. 8.

Mettelbladts Versuch einer Anleitung zur  
prakt. Rechtsgel. in der auffergerichtl. prakt.  
Rechtsgel. 3te Aufl. Halle, 1784.

- E. C. Westphals Darstellung der Rechte von Vermächnissen und Fideicommissen, Leipz. 1791. 2 Bände, gr. 8.
- J. C. Siebenkees Abhandl. vom letzten Willen, Nürnberg, 1792. 8.
- (v. Trübschler) Anweisung zur Abfassung rechtlicher Aufsätze, insonderheit über Handlungen der willkürlichen Gerichtsbarkeit, 2te Aufl. Leipz. 1786. 2 Th. 8.
- d) Schriftsteller über den deutschen Gerichts- und Geschäftsstyl.
- (D. Böschens Stiftsamtman zu Lützen) über die juristische Schreibart, Halle, 1777. 4.
- Sendschreiben über die schönere Rechtsgelehrsamkeit, in verm. Abhandl. über Gegenstände der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit, Leipz. 1779. 8. Th. 1. No. 2.
- Ueber den Kanzleystil, ein Aufsatz im deutschen Museum, Jahrg. 1779. St. 3. S. 207. sq. und St. 12. S. 517. sq. Jahrg. 1780. S. 115. sq.
- J. St. Pütter Bemerk. über die Richtigkeit und Rechtschreibung der teutschen Sprache, Göttingen, 1780. 8.
- Desselben Anweisung zur jurist. Praxis, Gött. 1758. 4. 59. 8. 2 Theile.
- A. L.



**A. I. Schotts** Vorbereitung zur jurist. Praxis, besonders in Rücksicht auf die Schreibart, nebst einem jurist. prakt. Wörterbuche, Erlangen, 1784. 8.

(**C. H. v. Römer**) über allgemeine Grundsätze bey Abfassung jurist. Schriften, im Archiv für die theoret. und prakt. Rechtsgelehrsamkeit, herausgeg. von Hagemann und Günther, Th. 1. S. 2. seq.

Ueber den Geschäftsstyl und dessen Anweisung auf hohen Schulen, Frankfurt. u. Leipzig. 1785. 4.

## II. Kurze Geschichte der Notarien.

### a) Aeltere Geschichte.

(Iac. Wenker apparatus, archiv. et collecta archivi et cancell. jura, Argent. 1713. et 1715. 4.

In den durch zahlreiche Bevölkerung oder gemachte Eroberungen und Unterjochungen immer mehr und mehr zunehmenden Staaten vervielfältigten sich auch die unter den Bürgern vorkommenden Geschäfte, und forderten, je mehr sich die Menschen von dem natürlichen Zustande entfernten, und in verwickeltere Verhältnisse traten, alle Klug-

heit und Vorsicht bey Abschliessung derselben, worzu aber freylich viele entweder nicht die nöthigen Talente, Geschicklichkeit und Uebung besaßen, oder nicht die erforderliche Muse hatten, um sich einzig diesen Geschäften zu widmen. Daher waren andere Leute nöthig, welche entweder besonders zu Abschliessung solcher Contracte, und zu Abfassung der hierüber erforderlichen Urkunden abgerichtet wurden, oder die sich diesem Geschäfte widmeten, und sich alle dazu erforderliche Kenntnisse und Fähigkeiten erwarben, um andern durch dienliche Rathschläge und Vorsichtigkeitsregeln beyzustehen.

II  
 Bey den Römern hießen dergleichen Leute tabelliones. Anfänglich wurden sie nur dazu gebraucht, die getroffenen Verabredungen und Verabhandlungen alsbald aufzuschreiben. Sobald einige Verabhandlungen mancherley Formalitäten, unter welchen die Stipulationen die berühmtesten waren, erforderten, so mußten die tabelliones auch dafür sorgen, daß diese bey Abschliessung des Geschäfts beobachtet würden, damit beyde Theile fest und unumstößlich verbindlich würden. Kaiser Justinian schrieb ihnen in Novell. 44. et 47. C. I. noch besonders vor, wie sie ihre Urkunden

kunden im Aeusserlichen einrichten sollten. Von den tabellionibus waren die tabularii verschieden, welche meistens nur bey dem Rechnungswesen gebraucht wurden.

### B) Mittlere Geschichte.

Die Deutschen waren allen juristischen Spitzfindigkeiten feind, sie liebten mehr den geraden Biedersinn und Offenheit im Handeln. Bey ihnen galt jedes ernstliche Versprechen, und wurde aufs feyerlichste gehalten. Demohnerachtet aber wurden bey mehrerer Cultur ihre Geschäfte und Contracte unter einander verwickelter, und erforderten mehrere Behutsamkeit und Klugheit. War es bisweilen nöthig, daß ein Versprechen oder Verabhandlung gerichtlich niedergeschrieben wurde: (welches immer der Fall bey Schenkungen an die Kirche war,) so ersuchte man einen Geistlichen dies zu verrichten, denn diese waren fast die einzigen, welche schreiben konnten. Durch Wiederherstellung der Wissenschaften und Einführung des Römischen Rechts in Deutschland, wurden auch Layen ermuntert, sich dem Studio derselben zu widmen und nun fanden sich bald geschickte Personen, welche insonderheit bey vorsichtiger

Abschließung der Geschäfte gebraucht werden konnten.

Kayser Max. I. der sich um das Gerichtswesen in Deutschland durch den Landfrieden vom Jahre 1495. und Anordnung des Reichs-Cammergerichts am meisten verdient gemacht hat, fand es für nöthig, den Notarien eine besondere Ordnung auf dem Reichstage zu Cölln 1512. vorschreiben zu lassen. Es hat dieselbe in Ansehung dessen, was sie von der äußerlichen Form der Notariats-Instrumente vorschreibt, mit der obangeführten Novelle des Justinians sehr viele Aehnlichkeit.

Die Notarien waren in jenen Zeiten um so unentbehrlicher, da es in den Landen der Reichsfürsten noch keine ordentliche eingerichtete Gerichtsstühle gab, sondern der Kayser die Gerichtsbarkeit durch die Comites palatinos, zum Theil auch durch die Notarien, welche deshalb Kaiserliche Richter bisweilen genennet werden, ausüben lies. \*) Eigentliche Streitigkeiten wurden von Max. Zeiten an von dem Reichs-Cammer-Gerichte entschieden. Die übrigen gerichtlichen Handlungen aber, wobey nicht sowohl Streitigkeiten

\*) C. H. Horn Diss. de comitibus palatinis Saxoniae, Viteb. 1709.

zeiten vorkamen, als vielmehr gewisse Cautelen beobachtet werden mußten, waren in den Händen der Kaiserlichen offenen Notarien, oder Richter.

Damit es auch in keinem Districte des heiligen Röm. Reichs an solchen Personen fehlen möchte: so ertheilten die Kaiser verschiedenen Reichsständen oder andern angesehenen Personen das Recht, solche Notarien in ihrem Namen zu creiren. In der Folge verordneten die Reichsstände in ihren Territorien, über welche sie indessen die Landeshoheit, und mit ihr zugleich die gesetzgebende Gewalt, insonderheit in Ansehung der entweder schon vorhandenen, oder noch abzufassenden Reichsgesetze, an sich gebracht hatten, daß dergleichen Notarien, wenn sie in ihren Territorien ihr Amt ausüben wollten, erst von dem Landesherrn die Erlaubnis erhalten, und in eine besondere Matrikul eingeschrieben werden mußten. Die Errichtung mehrerer Justiz-Collegien und Anordnung ordentlicher Richter, welchen die Ausübung der erlangten eigenen Gerichtsbarkeit aufgetragen wurde, brachte es so weit, daß jene Kaiserlichen Richter vergessen wurden, und die Ausübung ihres Amtes in Abnahme kam.

Beÿ den höchsten Reichsgerichten, insondèrheit bey dem Reichs-Cammer-Gericht werden noch heut zu Tage Notarien angestellt, und in verschiedenen Berrichtungen gebraucht, und die R. E. G. O. von 1555. Tit. XXIX. et XXXIX. schreibt ihnen vor, wie sie sich dabey zu verhalten haben.

Noch verdient als etwas vorzügliches hier angemerkt zu werden, daß bey der Wahl eines Römischen Kaisers zweÿ Notarien abhibirt werden, welche den ganzen Vorgang der Wahl protocolliren, und in ein Instrument bringen müssen. Woher es wohl gekommen seÿn mag, daß man gerade diese Classe von öffentlichen Personen, zu einer so außerordentlich feyerlichen Handlung gezogen? und ob man ihnen eine besondere Unparttheylichkeit zugetrauet? Diese Fragen könnte ein Publicist am besten beantworten, wenn sie ihm nicht zu geringfügig vorkommen möchten. —

Die beyden Notarien, welche gedachtermaassen den Wahl-Actum protocolliren müssen, werden von dem Churfürsten von Mainz requiriret. Sie ziehen in schwarzen Mänteln mit in die St. Bartholomäuskirche, und haben ihren Platz nahe am Altare. Hier werden

werden sie von Chur-Mainz nochmals öffentlich requirirt, und sodann mit in das Wahl-Conclave gelassen, allwo die Wahl-Capitulation in Gegenwart der Notarien und Zeugen beschworen wird.

Pütterer Instit. iur. publ. germ. §. 491. et 493.

Daß auch bey der allerneuesten Wahl des Kaiser Leopold II. der leider für das ganze deutsche Reich viel zu früh wieder verstorben ist, auf die vorbeschriebene Art zwey Notarien gebraucht worden sind, ist aus den darüber erschienenen Beschreibungen zu ersehen.

Merkwürdigkeiten bey der Röm. Königswahl und Kaiserkrönung, 2te Aufl. Gotha, 1791. S. 95. und 100.

D. Hommels Briefe über die Kaiserwahl, während derselben aus Frankfurt geschrieben, Leipz. 1791. 8. S. 122.

Es pflegen auch Notarien adhibirt zu werden, wenn Chur-Mainz die Churfürsten zur Röm. Königswahl durch einen Gesandten einladen läßt.

7) Neuere

## y) Neuere Geschichte.

In neuern Zeiten ist der Notar D. April zu Regensburg, nicht sowohl um seiner Geschicklichkeit, als um eines besondern Vorfalls willen, in der Geschichte sehr berühmt worden. Er bekam nämlich von dem Reichshofrathe den Auftrag, dem königl. preussischen Comitial-Gesandten Freyherrn v. Plotho, die in puncto des seinem Souverain Friedrich des Einzigen, Schuld gegebenen Landfriedensbruchs erkannte Ladung zu Regensburg zu insinuiren. Allein der Gesandte nahm die Ladung nicht an, sondern lies den Notar auf eine handgreifliche Art zur Thüre hinaus und die Treppe hinunter complimentiren.

v. Archenholz Geschichte des siebenjährigen Krieges, Berlin, 1788. in Taschenformat. Der charakteristische Stichel des berühmten Chodowiecki hat den ganzen Actum durch einen Kupferstich verewigt.

Hütters historische Entwicklung der heutigen Staats-Verfassung des deutschen Reichs, Gdt. 1788. 8. Th. 3. S. 91.

In vielen Landen werden die Notariet noch oft bey Abschliessung ausssergerichtlicher Geschäfte und Verträge gebraucht. In Ehursachsen ist ihnen durch die allgemeine Vor-



Vormundschafts-Ordnung vom Jahre 1782. wieder sehr emporgeholfen worden, indem selbige verordnet, daß sie bey verschiedenen Vorfällen in Vormundschaftsachen, insonderheit bey Versiegelungen, Inventuren, u. s. w. gebraucht werden sollen. So sehr auch manche Obrigkeiten über diese Verordnung, als sey sie ihnen nachtheilig, Beschwerde zu führen geneigt seyn möchten: so ist sie doch für das gemeine Beste zu heilsam, als daß sie nicht die eifrigste Befolgung verdiene. Obrigkeiten haben, zum Theil wegen ihrer übrigen nicht minder wichtigen und dringenden Geschäfte, zu solchen, viele Zeit erfordernden, Expeditionen nicht Muse genug, zum Theil müssen aber auch dergleichen Expeditionen theurer bezahlt werden, wenn sie die Obrigkeit selbst vornimmt, als wenn sie von einem Notar verrichtet werden, aus Ursachen, die sich leicht begreifen lassen.

Ferner muß jeder Gerichts- und Amts-Actuar, oder Gerichts- und Stadtschreiber, wenn er in peinlichen Sachen und Untersuchungen, bey Sectionen, Aufhebung todter Körper, und andern dergleichen Verrichtungen gebraucht werden soll, zugleich im-

matri-

matriculirter Notar seyn, und sich als solcher mit unterschreiben.

Chursächsische Decision. 38.

Die Auditeurs bey den Regimentern können in peinlichen Sachen gültiger Weise expediren, wenn sie auch nicht Notarien sind.

Rescr. vom 12. April 1718. in Wenl. der Erl.  
Proc. Ordn. No. 6.

Kriegs-Gerichts-Reglement, d. d. 23. Jan.  
1789. Abschn. 9. §. 3.



Erster Abschnitt.

Von der Person eines Notar.

---

Erstes Kapitel.

Von den Eigenschaften desjenigen,  
der um das Notariat an-  
suchen will.

§. 1.

**D**amit man mit einem Blicke über-  
sehen könne, daß nicht ein jedweder  
fähig sey Notar zu werden, und  
das demselben obliegende Amt zu führen: so  
wird nöthig seyn, zusörderst den Begriff eines  
Notar festzusetzen, und die Grenzen seines  
Amtes abzustechen, woraus erhellen wird,  
welche Eigenschaften hauptsächlich erfordert  
werden,

werden, und was für Umstände dagegen einen sonst fähigen Candidaten abhalten können oder müssen, das Notariat zu suchen oder zu erhalten.

§. 2. Ein Notar ist eine von dem Kaiser mittel- oder unmittelbar verordnete Person im Staate, persona publica, (ein Diener gemeinen Nutzens, wie es die Not. Ordn. §. 15. ausdrückt) welche die in ihrer und zweener Zeugen Gegenwart vorgehenden Handlungen, Geschäfte und Begebenheiten getreulich aufzeichnen, und eine glaubwürdige Urkunde darüber ausfertigen soll.

Dieser Begriff wird nach seinen Theilen in einzelnen Capiteln unten weiter erklärt werden.

In der Notar. Ordn. im Eingange, wird das Notariat folgendergestalt definiert: daß dadurch die Handlungen und Willen der Menschen, damit sie nicht ins Vergessen gesetzt, durch Mittel der Schrift in ewigen Gedächtnis behalten und durch glaubwürdige offene Urkunde befestiget werden.

§. 3. Die Benennung Notarius ist von dem lateinischen Worte notare, anmerken, aufzeichnen, hergenommen. Im Deutschen pflegt man ihn einen offenen Schreiber (so hat

hat man Notarius publicus überseht) zu nennen, auch wohl bisweilen einen Kaiserlichen Richter, ob er gleich keine Gerichtsbarkeit besitzt.

S. 4.

So viel eines Notars physische Person anbelanget, so muß er gesunde Sinne haben, um alles, was bey einer Handlung, die er aufzeichnen soll, vorgehet und gesprochen wird, zu sehen und zu vernehmen. Es kann daher weder ein Blinder noch ein Taubgebohrner oder Stummer verlangen, aus ihm einen Notar zu machen. Schon ein Gebrechen an einem der beyden Hauptsinne, nämlich des Gesichts und Gehörs, würde ihm die Ausübung seines Amtes erschweren, und ihn wohl gar verdächtig machen; denn er würde oft in den Fall kommen, falsch zu sehen und zu hören. Das letztere möchte wohl dann leicht geschehen, wenn er zu einem Kranken gerufen würde, dem seine Schwäche nicht erlaubte, stark zu reden. Gebrechlichkeit des Körpers kann also zwar nicht ganz untüchtig, aber doch unbrauchbar machen.

Eine deutliche und vernehmliche Stimme und Aussprache ist ebenfalls ein Haupterforderniß bey einem Notar, damit ihn auch die Partheyen verstehen mögen, wenn er mit

Handb. f. Not.      B.      ihnen

ihnen spricht, oder ihnen den gefertigten Aufsatz vorlieset.

## S. 5.

Daß ein Notar müsse schreiben können, versteht sich von selbst; denn er gehört ja mit zu denjenigen Personen, welche man Gelehrte zu nennen pflegt. Daß er aber gut, deutlich und leserlich schreibe, ist eine Eigenschaft, die weit mehr empfiehlt, als man glaubt. Reichshofraths-Ordn. Tit. III. §. 6.

Eine gute ausgeschriebene und vorzüglich leserliche Handschrift hat sehr vielen Einfluß, ob ein Aufsatz gefallen werde oder nicht; dagegen wird der Leser, wenn er die Handschrift erst mühsam und mit Zeitverlust entziffern muß, ungeduldig, und kann es nicht vermeiden, daß nicht auch etwas von dieser Leidenschaft in seine Beurtheilung übergehe. \*) Man urtheilt selten unrichtig, wenn man aus einer nachlässigen Schreibart und unordentlichen Schriftzügen auf einen unordentlichen und nachlässigen Menschen schließt. Schön zu schreiben

\*) C. Heun's vertraute Briefe an alle edelgesinnte Jünglinge, die auf Universitäten gehen wollen. Leipz. 1792. gr. 8. S. 130.

Beckmann's phys. ökon. Bibl. B. 16. S. 8.

ben erfordert eben nicht viel mehr Mühe und Zeit, als zu friseln oder zu schmieren. So wie man aus eines Menschen Gesichtsbildung dessen Character nach den Regeln der Physiognomie errathen will, eben so könnte man aus der Handschrift auf den Character schliessen, und sonach eine neue Kunst, die Graphygnomie einführen, die vielleicht weniger schwer und trüglich seyn dürfte, als jene.

§. 6.

Nächst der Form der Handschrift hat man eben so sehr, ja noch weit mehr für Ausbildung des Styls zu sorgen, damit man den aufzuzeichnenden Vorfall in einer ordentlichen Manier vortrage, die dem kunstverständigen Leser gefällt und befriediget. Man kann es einem jeden Aufsätze, er sey auch noch so geringfügig, gleich ansehen, ob? und was? der Verfasser dabey gedacht habe. Daß ein guter Styl nicht ohne viele Anstrengung und Übung erlangt werden könne, wird jeder practischer Jurist erfahren haben. Hierzu kommt noch, daß der juristische und Geschäftsstyl viel Eigenheiten hat, die zwar am Ende, aber doch selten ohne Anleitung und fleißige Übung erlangt werden können.

Die oben über den Styl angeführten Schriften geben die brauchbarsten Anweisungen.

§. 7.

Sprachkenntnisse sind jedem, der in Geschäften gebraucht werden will, unentbehrlich. Von einem Notar wird hauptsächlich erfordert, daß er die deutsche Sprache gut, und die lateinische wenigstens correct schreibe. Die letztere Sprache ist ihm um so weniger entbehrlich, weil er in solcher vor Erlangung seines Amtes examiniret wird, und sodann auch in Geschäften eine Menge lateinischer Ausdrücke vorkommen. Es klingt ja auch der Name schon lateinisch genug.

§. 8.

Unter die besondern Kenntnisse und Wissenschaften, welche ein Notar besitzen muß, gehört vor allen die Rechtsgelehrsamkeit, und am meisten die Lehre von den Verträgen, Testamenten, Vermächtnissen und andern außgerichtlichen Handlungen. Soll die Kenntniß dieser Wissenschaften von Nutzen und zur Anwendung tauglich seyn: so muß sie theoretisch erlangt werden. Bloße Routine macht zwar auch fähig, gewisse Aufsätze richtig, und bisweilen so gar gut zu fertigen, giebt aber nicht die beruhigende Ueber-

zeu-



zeugung, keinen Fehler dabey begangen zu haben, noch weniger schützt sie vor Begehung der Fehler, und hält endlich auch von Fertigung anderer Arbeiten, welche von jenen maschinenmäßig erlernten abweichen, gänzlich ab. Routine ohne Theorie macht nur halb, Theorie aber mit jener verbunden, vollkommen brauchbar.

## §. 9.

Nicht selten wird auch Kenntniß der Landesverfassung, und anderer Einrichtungen im Staate, insonderheit in Ansehung der Justiz und Polizey, erforderlich seyn, wenn ein Notar sich nicht Unannehmlichkeiten oder wohl gar Verantwortungen zuziehen will.

## §. 10.

Kenntniß und Fertigkeit im Rechnungswesen und Rechnungsstyl, Bekanntschaft mit den zur Oekonomie gehörigen, oder dabey vorkommenden Dingen, \*) mit dem Münzwesen u. s. w. sind eben so nothwendig.

## §. 11.

So viel endlich noch den moralischen Charakter eines Candidaten zum Notariat-

B 3

\*) Imm. Gottlieb Freybergs Abhandlung, das einem Rechtsgelahrten die Kenntnis der Landwirthschaft unentbehrlich sey, Dresd. 1772. in 4.

Abr. Kaestner Diss. de ICto oeconomio, Lips. 1740.

tariat-Amte anbelanget: so ist hauptsächlich nöthig, daß er ein ehrlicher, aufrichtiger, gewissenhafter und gottesfürchtiger Mann sey, wie solches von jedwedem Bürger des Staats erfordert wird. Bey der Ausübung des Notariat-Amtes sind Dienstfertigkeit, Menschenfreundlichkeit verbunden mit Ernst und Anstand, und begleitet von Vorsichtigkeit und Klugheit nicht minder unentbehrlich.

## S. 12.

Ehrlose und solche Personen, welche in Ansehung ihrer Glaubwürdigkeit verdächtig sind, können nicht Notarien werden. Nach der Meinung der Juristen-Facultät zu Wittenberg können nicht einmal unehelich geborne Kinder, bevor sie nicht legitimiret worden, zu Notarien gemacht werden.

Ob sich diese Meinung auf ein besonderes zur Zeit nicht bekanntes Gesetz gründe, ist mir nicht bekannt. Das Hauptgesetz, die obangeführte Notariats-Ordnung Max. I. verordnet nichts hiervon. Wollte man aber ja von der Verordnung des Mandats wegen der Handwerks-Misbräuche v. J. 1731. in Cod. Aug. cont. T. I. p. 587. nach welchem unehelich geborne Kinder erst nach geschעהener Legitimation zur Erlernung eines Handwerks gelassen werden sollen,

sollen, einen Schluß machen: so würde man dies Gesetz gewaltsam weiter ausdehnen, als es reichen soll. Zwischen einem Handwerks-Zehrling und einem Candidaten des Notariat-Amtes ist doch ein ziemlich abstechender Unterschied, und was daher von dem einen gilt, kann auf dem andern nicht wohl angewendet werden. Jene Verordnung in dem nur angezogenen Mandate hatte wohl ihren Grund einzig in den zum Theil äußerst lächerlichen Vorurtheilen der Handwerker und Zünfte, denen man nachzugeben für gut befand. Interest et refert. — Wer würde sonst noch Geburtsbriefe lösen?

§. 13.

Jedes Amt im Staate, es sey auch noch so geringe, fordert eine gewisse Reife des Verstandes, ein gewisses ernsthaftes und gefestetes Betragen, auch bisweilen einige gemachte Erfahrungen. Da nun alle diese Eigenschaften in der Jugend nicht erlangt werden können: so ist es auch sehr natürlich, daß im Allgemeinen ein gewisser Zeitpunkt des Alters festgesetzt werden muß, vor dessen Eintritt niemand um dergleichen Amt anhalten darf. Ob nun gleich in Ansehung der Notarien ein dergleichen Zeitpunkt nicht fest-

gesetzt worden ist, so läßt sich, wenigstens in Chursachsen, doch so viel bestimmen, daß vor dem achtzehnden Jahre des Alters niemand das Amt eines Notars erlangen kann, weil nach Chursächs. Gesetzen, (Erl. P. D. ad Tit. XVIII. 4.) dies erst das Alter ist, wo jemand einen Eyd ablegen kann, oder eydesmündig wird. Vor dem 18den Jahre des Alters kann also ein Notar wenigstens nicht verpflichtet werden.

§. 14.

Da ein Notar (§. 2.) eine öffentliche Person im Staate ist, und als solche öffentliches Vertrauen nebst gewissen Rechten und Vorzügen genießt, auch für geleistete Arbeit Bezahlung oder Belohnung fordern kann: so ist nicht unbillig, daß man denselben in Ansehung der öffentlichen Abgaben zur Mitleidenheit gezogen hat. In Chursachsen muß ein Notar jährlich 1. thlr. — also terminlich 12. gr. Personensteuer geben. cf. Ausschreiben über die allgemeine Personensteuer d. d. 12. Decbr. 1763. im alphabetischen Verzeichnisse, unter dem Worte Notarius. Es versteht sich aber von selbst, daß er nicht eher zu dieser Abgabe verbunden ist, als bis er nach erlangter Immatriculation, sein Notariats-Amt auszuüben angefangen hat,

hat, so wie auch diese Abgabe hinwiederum wegfällt, wenn er eine andere Stelle, womit das Notariat nothwendig verbunden seyn muß, z. B. eine Actuar- oder Vice-Actuarstelle, erlangt, oder wenn er durch obrigkeitliche Zeugnisse darthun kann, daß er sein Amt nicht mehr ausgeübt habe.

### Zweytes Capitel.

Von der Instanz, bey welcher das Notariat zu suchen ist, oder von dem Rechte Notarien zu creiren.

#### §. I.

Das Recht Notarien zu creiren, steht einzig und allein dem Kaiser zu. Er pflegt es aber gemeiniglich mittelbar auszuüben, und zwar durch die Kaiserlichen Pfalzgrafen oder Hofrichter, denn diesen hat er unter andern Rechten auch besonders dies verliehen, daß sie Kaiserliche Notarien creiren können. Diese den Pfalzgrafen verliehene Gewalt wird Comitiva genannt, und ist entweder Comitiva major oder minor, je nachdem

B 5

mehr

mehr oder weniger Rechte verliehen worden sind.

Der berühmte und gelehrte Graf v. Bünau erhielt 1745. die Kaiserliche größere Hofpfalzgrafenwürde erblich. Ob er sie auch ausgeübt habe, davon ist mir nichts vorgekommen. cf. Burschers Lebenslauf Heinrichs Graf von Bünau, Leipz. 1768. 8. S. 30.

Es ist hier der Ort nicht hiervon weitläufig zu handeln. Dies muß im deutschen Staatsrechte geschehen.

cf. Schubarti Exercit. hist. de comitibus Palatinis Caesareis, Ien. 1679. 4.

Ihre de comitibus Palat. Imp.R.G.Vpsal. 1741. 4.  
Pütteri Instit. iur. publ. German. §. 236.

### §. 2.

Manchem Pfalzgrafen ist auch wieder das Recht verliehen worden, fernerweit Pfalzgrafen zu ernennen, und ihnen die Comitivam zu ertheilen. So besitzt z. B. der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen dieses Recht, vermöge eines Kaiserlichen Privilegiums vom 2. Junii 1710.

### §. 3.

Einem Landesherrn als Landesherrn stehet das Recht Notarien zu creiren nicht zu, sondern es gehört solches zu den reservirten Rechten

Rechten des Kaisers, die ohne besond're Con-  
cession oder Belehnung ein Landesherr nicht  
ausüben darf. Er kann aber, vermöge der ihm  
zukommenden Landeshoheit und gesetzgebenden  
Gewalt, Vorschriften geben, wie die  
Notarien in seinen Landen ihr Amt aus-  
üben sollen.

§. 4.

In Chursachsen hat der König von  
Pohlen, Friedrich August II. als Reichs-  
Verweser, nach Absterben Kaiser Joseph I.  
der Juristen-Facultät zu Leipzig und Witten-  
berg, ingleichen dem Rathe zu Leipzig, mit  
dem besondern Befugnisse, daß nur von ihm  
creirte Notarien in dem Gerichtssprengel des-  
selben practiciren dürfen, und dem zu Bu-  
disin 1711. die *Commissam* ertheilet.

cf. Cod. August. T. I. p. 943. et 989.

§. 5.

Ausserdem sind in Leipzig auch ge-  
meiniglich noch einige besondere kaiserliche  
Pfalzgrafen vorhanden, welche Notarien  
creiren. Zur jetzigen Zeit der Land-Gerichts-  
Assessor und Professor Herr D. Erhard, und  
Herr M. Steinmeyer, Bacc. Iur.

Drittes

### Drittes Capitel.

## Von der Art und Weise, wie Notarien creiret werden.

### §. 1.

Wenn der Candidat bey einem Pfalzgrafen, welcher das Recht hat, Notarien zu creiren, sich gemeldet hat, um dies Amt zu erlangen: so ist vor allen Dingen erforderlich, daß der Pfalzgraf sich zu überzeugen suche, ob der Candidat auch alle nöthige Qualitäten besitze, von welchen oben im ersten Cap. dieses Abschnitts gehandelt worden. Dies wird am besten durch eine angestellte Prüfung geschehen können. Es muß sich daher der Candidat dem Examini des Pfalzgrafen, besonders über die so wichtigen Lehren von Verträgen und Testamenten, auch zugleich über den Umfang der Pflichten eines Notars zuförderst unterwerfen.

Je genauer und gewissenhafter diese Prüfung vorgenommen wird: desto schwerer werden untüchtige und ungeschickte Personen Gelegenheit finden, zu diesem Amte zu gelangen. Eigentlich soll dies Examen in lateinischer Sprache geschehen.

### §. 2.



## §. 2.

Die Juristenfacultäten pflegen bey den Prüfungen eines Candidaten, wenn er zugleich um das Notariat angesucht hat, ihre Fragen auch über die zu diesem Amte erforderlichen Qualitäten zu erstrecken, und solchemnach das Examen pro praxi mit dem pro notariatu zu verbinden.

## §. 3.

Ein von einem Pfalzgrafen creirter Notarius, der nicht bereits vorher von einer Juristenfacultät pro praxi examiniret worden, soll sich in Chursachsen von derselben noch als Notarius examiniren lassen, und 2. Thlr. Honorarium erlegen.

Gemeiniglich aber sucht man erst nach überstandenen Examine pro praxi bey einem Pfalzgrafen um Ertheilung des Notariats an, wobey zugleich der von der Juristenfacultät erhaltene Censur-Schein zu produciren ist. In solchem Falle werden jene 2. Thlr. Honorarium erspart.

## §. 4.

Der Candidat muß einen besondern Verpflichtungseyd, \*) nämlich:

Ich

\*) Die Endesformel eines zu Göttingen creirten Notarii liefert das obangeführte Buch: Anweisung zu Abfassung rechtl. Aufsätze, im ersten Theile, S. 44.

Ich N. N. gelobe und schwöre, daß dem  
 Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten  
 und Unüberwindlichsten Fürsten und  
 Herrn, Herrn N. N. erwähltem Römischen  
 Kaiser, allezeit Mehrern des Reichs *re.*  
 meinem allergnädigsten Herrn, in gleichen  
 dem heil. Römischen Reiche, und aller  
 Ihrer Majestät Nachfolgern, und den  
 ordentlich erwählten Römischen Kaisern  
 und Königen, ich allezeit getreu und hold  
 seyn wolle; daß ich nicht bey einigem  
 Rathschlage seyn will, worinne Ihnen zum  
 Nachtheil und Gefährlichkeit gehandelt  
 wird, sondern vielmehr ihr Heil und Wohl-  
 fahrt befördern, auch Ihren Schaden und  
 Nachtheil nach Vermögen verhüten und  
 abwenden; überdieses alle Instrumenta,  
 sie seyen öffentlich oder absonderlich, letzte  
 Willen, Codicille, Testamente, und alle  
 gerichtliche Händel, und was mir sonsten  
 Kraft meines mir anbefohlenen Amtes zu  
 verrichten oder zu schreiben vorkommt, auf-  
 richtig, gerecht, redlich, treulich, ohne Heu-  
 cheley, List, Falschheit oder Betrug schrei-  
 ben, machen und lesen, auch hierinne weder  
 Haß, Geld, Geschenke noch andere Bewe-  
 gung und Gunst ansehen; die Schriften,  
 so ich in eine öffentliche Form bringen soll,  
 auf

auf reines, und nicht abgeschabtes oder  
 radirtes Pergament, oder Pappier, nach  
 eines jeden Orts Gewohnheit, schreiben,  
 lesen, machen und angeben; der Hospi-  
 tälcr und anderer nothdürftigen Personen  
 Sachen, soviel mir möglich, befördern hel-  
 fen; die Urthel und die Zeugenausagen, bis  
 solche eröffnet und gut geheissen worden,  
 nicht offenbaren, sondern verschwiegen und  
 geheim halten; und endlich alles andere,  
 was zu diesem Amte von Rechts- und Ge-  
 wohnheitswegen gehöret, recht, redlich,  
 aufrichtig und getreulich thun und verrich-  
 ten wolle. So wahr mir Gott helfe  
 und sein heiliges Wort, durch Je-  
 sum Christum, Amen.

in Gegenwart zweyer zu dieser Handlung  
 requirirter Zeugen, leisten, und den Hand-  
 schlag darüber abstatten. Eigentlich sollte  
 die Creirung eines Notars, um des zu lei-  
 stenden Eydes willen, Vormittags geschehen;  
 allein nach der Observanz pflegt sie öftter  
 Nachmittags zu geschehen.

§. 5.

Nach Leistung solhanen Eydes wird  
 der Notar mit Dinte, Feder und Pappier be-  
 liehen, welches heut zu Tage dadurch geschie-  
 het, daß ihm solches vorgezeigt wird.

Ehe-

Ehedem wurden sie auch mit einem Ringe, und einem Notariatssignet beliehen, und ihnen zugleich ein Baret ohne Falten aufgesetzt, zur Nachahmung der Insignien, welche bey academischen Promotionen ertheilet wurden.

cf. Io. Christoph. Vffenbach Tract. sing. et method. de excellissimo consilio Caes. Imp. aulico, eiusque praerogativis, ordinat. et praxi, Vienn. et Prag. 1700. f. p. 140. sequ.

#### §. 6.

Die dem Pfalzgrafen zu entrichtenden Gebühren betragen gemeinlich 4. bis 5. Thlr. mit Einschluß der 2. Thlr. für den Stempelbogen zu dem Diplom. Bey der Juristen-Facultät in Leipzig kostet es ohngefähr 15. Thlr., bey der zu Wittenberg 11. Thlr. 11. gr. und bey dem Rathe zu Leipzig 25. Thlr.

#### §. 7.

Der Notarius erhält über die geschehene Ertheilung des Notariats, ein besonderes Diplom von dem Comite Palatino unterschrieben und besiegelt, ausgehändiget. In Chursachsen muß zu einer solchen Urkunde

funde ein 2. Zhlr. Stempelbogen genom-  
men werden.

Ausschreiben derer vom Pappiere bewilligten Ab-  
gaben d. a. 1702. unter dem Worte; Diplomata.

### §. 8.

Ob nun ein auf diese Weise creirter  
Notar in Chursachsen sein Amt mit Gül-  
tigkeit ausüben kann: so ist erforderlich, daß  
er von der hohen Landes-Regierung immatri-  
culiret werde, d. h. daß ihm von selbiger ein  
Erlaubnisschein ertheilet werde, sein Amt in  
Chursachsen und den incorporirten Landen  
auszuüben. Um nun diese Immatriculation  
zu erlangen, so muß bey der Landes-Regie-  
rung mittelst eines Bittschreibens, welchem  
das erhaltene Notariats-Diplom im Drigi-  
nali beyzufügen ist, darum angesucht werden.

Ein Formular zu einem solchen Bittschreiben  
siehe in der Beylage No. 2.

Die Kanzleygebühren für diesen Immatricu-  
lationsschein betragen gemeiniglich einen  
Thaler und einige Groschen.

### §. 9.

Wenn Notarien, welche sich außer-  
halb Landes befinden, in Chursachsen und  
Saubb. f. Not. C. in

in den incorporirten Landen Instrumente fertigen: so sind solche gültig, wenn gleich jene nicht immatriculiret sind.

Erst. Proc. Ordn. ad Tit. II. §. 7.

*[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*

*[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*

Zweiter

## Zweiter Abschnitt.

## Von dem Amte eines Notars.

## Erstes Capitel.

Von den Handlungen, welche vor einem Notar und zwey Zeugen vorgenommen werden können, und von dem, was ein Notar dabey zu beobachten hat.

## §. 1.

Es ist bereits oben Cap. 1. §. 2. erwähnt worden, daß ein Notar das Recht und die Pflicht habe, über die in seiner und zweener Zeugen Gegenwart vorgehenden Handlungen ein Protocoll abzufassen, und eine besondere Urkunde zum Beweis derselben zu fertigen. Nun fragt sichs nur, welche Handlungen er eigentlich vornehmen kann und darf? Diese Frage soll im gegenwärtigen Capitel beantwortet werden.

## C 2

## §. 2;

## §. 2.

Im allgemeinen ist zu merken, daß ein Notar nur solche Handlungen und Vorfälle aufzeichnen darf, welche er selbst gesehen und gehöret, und woben er persönlich zugegen gewesen; nicht aber solche, wo er sich auf Erzählungen, Aussagen und Berichte anderer bezieht.

## §. 3.

Hauptsächlich aber kann er nur solche Handlungen und Geschäfte aufzeichnen, welche zu ihrer Gültigkeit keiner besondern Untersuchung des ordentlichen Richters bedürfen, also nur *actus voluntariae jurisdictionis*, nicht aber *actus contentiosae jurisdictionis*. Unter jene sind vorzüglich zu rechnen: Versiegelungen, Inventuren, Testamente und andere letzte Willensverordnungen, Eheverträge, Gerade- und Heergeräthskäufe, Recognition der Urkunden, Viduiren derselben, Annahme der Appellationen in besondern bestimmten Fällen, (wenn der Richter die Annahme der Appellation und Berichtserstattung weigert, *Const. Elect. Sax. 20. P. I.*) Expeditionen bey Lotterien, Verpflichtung eines Gerichtshalters, Errichtung eines Erbregisters, *Nunciatio noui operis*, u. s. w.

## §. 4.



## §. 4.

Eine eigentliche Gerichtsbarkeit kann man den Notarien nicht zuschreiben, ob sie gleich *iudices chartularii* bisweilen genennet zu werden pflegen. Welchen Ausdruck man, wie sich von selbst verstehet, nicht Charten-Richter übersetzen darf, — sondern er zeige nur so viel an, daß diese Kaiserlichen Richter unter andern auch mit Pappier investiret worden, (eine symbolische Handlung, welche sie erinnern soll, daß das Pappier das Instrument sey, womit sie sich künftig beschäftigen sollen.) Wenn bisweilen gesagt wird, ein Notar habe mit dem ordentlichen Richter *concurrentem iurisdictionem*: so kann dies nur so viel heißen, daß er diese oder jene Handlung eben so gut wie der ordentliche Richter vornehmen könne; ja die Notarien besitzen in dieser Rücksicht noch einen Vorzug, daß sie an keinen Gerichtsprenzel gebunden sind, wie der ordentliche Richter, der außerhalb den Grenzen desselben gewöhnlicher Weise etwas nicht expediren kann.

## §. 5.

Wenn die von einem Notar geschriebene Aufzeichnung irgend einer Handlung zu einigem Beweise derselben dienen soll: so ist zuvörderst dahin zu sehen, ob derselbe dazu

ein Recht und eine Veranlassung gehabt habe, d. h. ob er hierzu requiriret worden? Ohne geschēhenes Ansuchen kann er keine Handlung aufzeichnen. Daher kann, wenn er solches ohne dergleichen Requisition, blos nach seinem Einfalle, oder zu seiner Privatnachricht gethan, einiger Beweis für die Existenz der Handlung daraus nicht hergeleitet werden.

§. 6.

Ist nun der Notar zu Aufzeichnung einer Handlung requiriret worden: so muß er alsbald dafür sorgen, daß auch die nöthigen Zeugen dabey gebraucht werden; um durch selbige beweisen zu können, daß gerade das, und selbiges gerade auf die Weise verabhandelt worden, wie es der Notar niedergeschrieben hat.

Von den Zeugen selbst wird unten weiter gehandelt werden.

§. 7.

Da bisweilen der Fall eintreten kann, daß auffer den Zeugen zu Verrichtung eines Geschäfts noch andere Personen erforderlich sind, z. B. bey Verfertigung eines Inventariums ein oder mehrere Taxatoren: so kann der Notar auch dergleichen Personen zu einer solchen Handlung verpflichten.

§. 8.

## §. 8.

Ob er aber auch einen zu einer Handlung nöthigen Curatorem lexus speciale, z. B. bey einem Gerabskaufe für die Verkäuferinn, bestätigen könne? ist unter den Rechtslehrern noch streitig. Da ein Notar das Hauptgeschäfte gültiger Weise verrichten kann: so sollte man glauben, daß er auch die dazu gehörigen Nebengeschäfte werde vornehmen können; da ohnedies die Bestellung eines Special-Vormundes nicht viel mehr als bloße Formalität ist, die einer besondern Untersuchung des ordentlichen Richters nicht erst bedarf, und worinne sollte auch diese Untersuchung bestehen? Im Gegentheile kann man aber freylich auch anführen, daß das Hauptgeschäfte nicht gültig seyn und bestehen könne, wenn die Grundlage desselben schwankend oder gar untüchtig gewesen ist. Und dies würde der Fall bey einem Gerabekaufe seyn, wenn ein Frauenzimmer selbigen ohne einen gültigen Vormund abgeschlossen hätte. Ein Vormund, der nicht gehörigermassen bestätigt ist, gilt nichts mehr, als gar kein Vormund. Allein es bleibt noch die Frage übrig, ob ein abgeordneter Actuarius bey Bestätigung eines solchen Vormundes etwas anders thun kann, als ein Notar, und ob des erstern

Vormundsbestätigung kräftiger sey, als die des letztern? Die Beantwortung dieser Frage wird in folgendem Falle, der sich häufig zu-  
tragen kann, und meiner wenigen Erfahrung nach, wirklich zugetragen hat, noch schwerer und zweifelhafter, ob man sich auf die Seite der Billigkeit, welche noch obendrein vernünftige Gründe genug vor sich hat, oder auf die Seite des strengen Rechts wenden, und dem leidigen Sätze: Summum ius, summa injuria, folgen soll. Wenn nämlich an dem Orte, wo von einer Person, die eines Vormundes bedarf, eine Handlung vorgenommen werden soll, ein Notar vorhanden, der ordentliche Richter aber weit entfernt ist, und letzterer eben so wenig geschwind herbegehohlet, als in der Geschwindigkeit die erforderliche Vormundschaftsbestätigung von ihm geschehen kann: soll dann das vorzunehmende Geschäft lieber ganz unterbleiben, weil es streitig ist, ob der Notar einen Special-Vormund bestätigen könne, oder nicht? Soll z. B. der Ehemann um deswillen die Vortheile des Geradenkaufs verlieren, und sich lieber von seiner verstorbenen Frau weiblichen Anverwandten ganz ausziehen lassen? Meinem Gefühle und meiner Ueberzeugung nach kann einem Notar, wenigstens in dem Falle, wenn  
die

Sache keinen Aufschub leidet, das Recht, einen Vormund zu bestätigen, ohne Ungerechtigkeit nicht verweigert werden. Es räumen ihm auch solches die berühmtesten Rechtsgelehrten, namentlich Wernher in Obseruat. forens. P. I. Obseruat. 179. ingleichen Berger in Oeconomia jur. Lib. IV. Tit. XXIV. thes. 6. not. 7. ein; allein verschiedene Spruch-Collegien sind der gegentheiligen Meinung zugethan, und es wird auch selbige in Ludwig Diss. de pseudotutore et curatore Notarii vertheidiget.

Ob nun nicht ein Notar, wenn er zu Protocollirung eines Geschäfts, bey welchem ein Frauenzimmer ohne bestätigten Vormund als Hauptperson vorkommt, gerufen wird, noch dadurch sein Verfahren bey Gültigkeit erhalten könne, wenn er alsbald hernach einen Vormund für jenes Frauenzimmer gerichtlich bestätigen, und solchen das geschlossene Geschäfte ratihabiren läßt? dies muß man der Gelindigkeit oder Strenge eines Spruch-Collegiums überlassen, je nachdem es das Wesen der Geschäfte entweder in bloße Solennitäten setzt, oder in der erklärten Willensmeinung der contrahirenden Partheyen. Für einen Notar ist nur gefährlich diesen Versuch zu

wagen. Am sichersten geht er also, wenn er dergleichen Geschäfte eines Frauenzimmers, das keinen Vormund hat, von sich weiß, oder wenigstens dafür sorgt, daß selbigem noch vor Vollziehung der Handlung ein Vormund bestätigt werde, wenn noch Zeit genug vorhanden ist; ausserdem muß er wenigstens diese Frauensperson um die Vormundschaftsbestätigung bey dem ordentlichen Richter ansuchen lassen, und zwar mit Bemerkung der Person des Vormundes und der Handlung, zu welcher der Special-Vormund bestätigt werden soll, auch der Zeit, da sie vorgehen soll, damit hinterher auf keine Weise Ausstelung gemacht werden könne.

## §. 9.

Das Vidimiren, die Beglaubigung der Urkunden, kann gleichfalls von einem Notar, und zwar ohne Zeugen geschehen. Eine Urkunde vidimiren, beglaubigen, heißt nichts anders, als bezeugen, daß eine von einer Original-Urkunde genommene Abschrift mit selbiger überall wörtlich gleichlautend sey. Das Recht zu vidimiren haben nur Obrigkeit, Notarien und überhaupt solche, welche das jus archivi haben, d. h. deren Urkunden öffentlichen Glauben finden, und auch für den-

denjenigen beweisen, der sie gefertigt, oder aus der anvertrauten Urkunden-Sammlung produciret hat. Von der Wichtigkeit und dem Umfange dieses Rechts mehr zu sagen, ist hier der Ort nicht, sondern es ist vielmehr nöthig zu zeigen, wie ein Notar bey dem Vidimiren zu Werke gehen, und was er dabey beobachten müsse. Er muß nämlich das Original-Dokument sowohl als die Abschrift davon vor sich haben, das erstere läßt er sich von einem andern vorlesen, während dessen er in der Abschrift genau nachlieset, um zu erfahren, ob sie auch mit jenem genau übereinstimme. Findet sich nun dieses: so stellt er unter dem Ende der Abschrift ein Zeugnis hierüber aus, gemeiniglich mit den Worten: daß vorstehende Abschrift an — Blatt mit dem mir producirten Originale überall wörtlich gleichlautend sey, solches wird nach vorgängiger Gegeneinanderhaltung, (Collation) von mir hierdurch bescheiniget, Sign. N. N. den 17

Das Ende des Fadens, womit die Abschrift geheftet worden ist, wird zugleich mit angefügelt.

Kurze Urkunden kann man ohne Vorlesung allein vidimiren. Für das Vidimiren wird sechs Groschen angesetzt.

§. 10.

## §. 10.

Ob es gleich in der Notariats-Ordnung §. 13. und 56. einem Notario erlaubt worden ist, das Testament eines Stummen oder Blinden, unter Beobachtung gewisser Feyerlichkeiten, aufzunehmen: so ist doch in der Chursächs. allgemeinen Vormundschafts-Ordnung v. J. 1782. C. 24. §. 7. verordnet worden, daß der letzte Wille eines Blinden, Tauben oder Stummen anderer Gestalt nicht gültig seyn solle, als wenn er gerichtlich errichtet worden ist, mithin kann in Chursachsen ein Notar kein dergleichen Testament aufnehmen.

## §. 11.

Eben so hat sich ein Notar bey einem Verschwender vorzusehen; denn dieser kann, sobald er gerichtlich dafür erklärt worden ist, weder einen Erbfolge-Vertrag, noch einen letzten Willen errichten.

Allgem. Vormundsch. Ordn. C. 24. §. 14.

## §. 12.

Endlich darf auch ein Notar in Chursachsen keinen Zeugen-Notul in Civilsachen fertigen, wohl aber in peinlichen, wenn er zur Vertheidigung des Verbrechers etwas beitragen kann, und solchenfalls hat er sich genau nach der Vorschrift des Generalis vom Verfahren in Untersuchungssachen v. J. 1783. §. 9. zu richten.

Zweytes



## Zweytes Capitel.

Von dem Protocolle eines  
Notar.

## §. 1.

Wenn ein Notar zu Aufzeichnung eines Geschäfts, oder auffergerichtlichen Handlung geruffen wird: so muß er, wenn nicht solches bereits durch denjenigen geschehen ist, der ihn hat ruffen lassen, die nöthigen Zeugen requiriren, und sich nebst solchen an den Ort, wo die Handlung vorgehen soll, begeben; zugleich muß er sich, damit er nun alles gehörig aufzeichnen könne, von Haus aus, mit Pappier und andern Schreibe-Materialien versehen. Wenn er zu gemeinen Leuten geruffen wird: so wird er sich auch sogar mit Dinte versehen müssen, weil sich leicht ereignen könnte, daß er dergleichen nicht allemal, oder doch wenigstens nur sehr schlechte finden möchte.

Novell. T. 3. Cap. 5.

## §. 2.

Diejenige Schrift, welche der Notar über die vorgehende Handlung in Gegenwart der Partheyen und Zeugen abfaßt, wird ein

ein **Protocoll** (*Imbreviatura*) genannt. Jede **Protocolle** muß er sorgfältig aufheben, und damit dieses desto gewisser geschehe, so hat er solche zu sammeln, und in ein **Fascicul** nach der **Zeit-Ordnung** zu heften, auch sein erhaltenes **Notariats-Diplom** sammt dem **Immatriculationscheine** vorzusetzen. Sodann erhält ein solches **Convolut** mehrerer **Registraturen** den Namen eines **Notariats-Protocolls-Landelsbuchs**, welches sowohl zur **legitimation**, wenn man ihm das **Notariat** streitig machen will, als in **zweifelhaften Fragen** über die **Erklärung** einer von ihm aufgezeichneten **Handlung** gebraucht wird. Bey **Bersiegelungen** und andern **Handlungen**, wo mehrere **Registraturen** vorkommen, sind besondere **Acten** zu formiren und zu halten, welche gehörig **rubriciret** und **foliiret** werden müssen.

## S. 3.

Um ein **Protocoll** oder **Registratur** gut und richtig abzufassen: so muß man überhaupt dabey eine natürliche und geschickte **Ordnung** befolgen, keinen **Hauptumstand** weglassen, und auch alles, besonders wörtliche **Erklärungen** gerade mit den **Worten**, in dem **Sinne** und **Zusammenhange** hinschreiben, welchen die **Partheyen** gebraucht und ausgedrückt

gedrückt haben. Dasjenige, was in der Chursächs. Erl. Proz. Ordn. ad Tit. II. §. 6. in Ansehung der gerichtlichen Registraturen vorgeschrieben ist, das gilt auch von den der Notarien, und verdienet oft erwogen zu werden.

cf. Just. Claproths Grundsätze von Einrichtung und Erhaltung der Gerichts- und andern Registraturen, Götting. 1769.

§. 4.

Damit man desto leichter übersehen könne, was ein Notar bey Abfassung einer Registratur zu beobachten habe: so sollen die Erfordernisse einzeln hier durchgegangen werden. In Ansehung der äusserlichen Form wird man wohl thun, wenn man den Bogen der Länge nach zur Hälfte bricht, und jedesmal auf die Seite rechter Hand schreibt.

§. 5.

1) Der Anfang der Registratur ist damit zu machen, daß der Ort, wo die Handlung vorgenommen wird, angemerkt werde.

Bei Fertigung der Testamente, bey Gerade- und Heergeräths Käufen, und einigen andern Handlungen muß der Ort hernach im Protocolle genauer angegeben werden, nämlich a) das Haus nach seiner Lage in Ansehung der Gasse oder Nachbarn.  
b) das

b) Die Stube nach ihrer Lage im Hause, und nach ihren Fenstern, theils um daraus bey streitigen Fällen nachsehen zu können, ob die Handlung wirklich an dem Orte habe vorgehen können, theils aber auch um beurtheilen zu können, ob der Notar alles habe sehen und hören können.

§. 6.

a) Eben so genau muß die Zeit angemerkt werden, wenn die Handlung vorgenommen worden. Es muß daher das Jahr, der Monat und Tag, ja sogar bisweilen die Stunde genau angegeben werden. Das letzte ist besonders nöthig, wenn von einem Notar und Zeugen Appellationen eingewendet werden, um gleich aus der Angabe der Zeit übersehen zu können, ob solche noch zur rechten Zeit eingewendet worden sey.

Sollte man zur Nachtzeit requiriret werden: so wird man auch bemerken müssen, wie viel Lichter bey dem Vorgange der Handlung angezündet gewesen. Es könnte sonst leicht z. B. bey einem Testamente der Vorwurf gemacht werden, daß es doch wohl ein testamentum cortinatum s. velatum sey. Gemeiniglich sagt man, daß wenigstens drey Lichter angezündet werden müßten, und bezieht sich hierbey auf l. I. §. 10. D. de inspiciendo

ciendo ventre. Vielleicht behauptet man dies auch nur aus Vorliebe zu dem Glaubenssage: omne trinum est perfectum, — Manche fordern, daß jeder Zeuge ein Licht in Händen haben müsse. Ueberhaupt aber muß wenigstens so viel Licht vorhanden seyn, daß man alles, was vorgeht, genau erkennen könne. Bey Consignation einer Erbschaft ist es allenfalls nöthig, die Zeit genau zu bemerken, um daraus beurtheilen zu können, ob der Notar auch an jeglichem Tage die in den Gesetzen vorgeschriebene Zeit hindurch gearbeitet habe, nämlich sieben bis acht Stunden des Tages.

Sportul-Tax-Ordnung v. J. 1764. Tit. II. No. 60.

§. 7.

3) Der Eingang der Registratur enthält die Meldung der geschehenen Requisition, und zwar eine specielle Meldung derselben, daß nämlich bemerkt wird, wer der Requirente gewesen sey, durch wen, und zu welcher Zeit er die Requisition erlassen, auch wozu sie geschehen sey. Ist sie schriftlich geschehen, so muß das Requisitions-Schreiben im Originale zum Protocolle gebracht werden.

Der Eingang würde demnach also lauten:

Wittenberg den 10. August 1792.

Nachdem mich Endesunterschiedenen  
Kaiserlichen immatriculirten Notar N. N.

Handb. f. Not.

D

(durch

(durch seinen Bedienten, seinen Nachbar u. s. w.) hat ersuchen lassen, daß ich mich zu ihm in seine Behausung verfügen und allda seinen letzten Willen aufnehmen möchte zc. zc.

## §. 8.

4) Auf die Requisition muß nun der Notar in seiner Registratur bemerken, was er hierauf gethan und verfügt hat, a) daß er die erforderlichen Zeugen bestellet, b) daß er sich nebst selbigen an den Ort, wo die Handlung vorgehen soll, begeben habe. Sind die Zeugen vorher schon vom Requirenten selbst bestellt worden: so muß der Notar in seiner Registratur wenigstens gedenken, daß er N. N. in gleichen N. N. als bestellte Zeugen bey seiner Ankunft getroffen, und daß er sie zur vorseyenden Handlung requiriret, d. h. ihnen eröffnet habe, was jetzt in ihrer Gegenwart vorgenommen werden soll, und daß sie aufmerksam dabey seyn sollen, um ihr Zeugnis hierüber ablegen zu können.

## §. 9.

5) Wenn die oben §. 5. erwähnte umständliche Beschreibung des Orts erforderlich ist: so muß solche nunmehr folgen, und zwar obngesehr auf folgende Art:

daß

daß er auf das in der N. Gasse, in das  
zwischen N. und N. innengelegene N. Haus,  
und allda in die eine Treppe hoch, rechter  
Hand befindliche Oberstube, deren beyde  
Fenster auf die Gasse heraus gegen Mor-  
gen gelegen sind, sich begeben habe.

S. 10.

6) Hierauf ist der Zustand desjenigen  
zu bemerken, dessen Handlung eben aufge-  
zeichnet werden soll. Wenn selbiger krank  
ist: so muß auch dieses bemerkt werden, und  
insonderheit, ob er noch den vollkommenen  
Gebrauch seiner Verstandeskkräfte gehabt  
habe. Ueber diesen Umstand braucht nun  
freylich nicht erst eine weitläufige Untersu-  
chung angestellt zu werden, sondern es ist  
schon zureichend, wenn man bemerkt, daß der  
Handelnde seiner Sprache und seines Ver-  
standes noch so weit mächtig gewesen sey,  
daß er seine Willensmeynung deutlich habe  
erklären können. Gemeiniglich drückt man  
dies immer so aus: daß Requisite den No-  
tar und die Zeugen willkommen und nieder-  
setzen geheissen, ihnen die Hand gereicht, sich  
wegen ihres Erscheinens bedanket, und dar-  
auf seine Willensmeynung erkläret habe.

S. 11.  
 7) Sollten bey der Handlung selbst noch einige Personen nöthig seyn, so sind auch diese namentlich aufzuführen, z. B. bey einem Geradenkaufe der Vormund, bey Inventuren die Taxatoren &c. &c.

## S. 12.

8) Der Vorgang der Handlung selbst muß, wie bereits gedacht worden, in einer leichten und natürlichen Ordnung mit möglichster Deutlichkeit vorgetragen werden. Um dies alles gehörig zu bewerkstelligen, ist freylich vorauszusetzen, daß der Notar genau wisse, was zu jeder aufzuzeichnenden Handlung gehöre, damit er die Parthey selbst nach allen Umständen genau fragen und ihr Geschäfte leiten könne. Als ein vorzügliches Hülfsmittel sind dabey vorher entworfene Grundrisse über dergleichen Handlungen und Geschäfte zu gebrauchen.

## S. 13.

Ueberhaupt wird ein Notar sehr wohl thun, wenn er, ehe er den Vorgang der Handlung selbst zu registriren anfängt, sich mit den handelnden Personen über alle Umstände genau bespricht, um ihre Willensmeinung genau zu erforschen, und wenn er alles,  
 was



was zur Sache gehören möchte, auf ein Blättchen Pappier anmerkt, um darnach die Registratur selbst in gehöriger Ordnung fertigen zu können. Dadurch erspart er den Parthenen die öftere Wiederholung ihrer Erklärungen, und sich selbst setzt er in den Stand, eine gut zusammenhängende Registratur fertigen zu können. Oftmals ist es auch wohl nöthig, das ganze Geschäft mündlich abzuschließen, und dann erst in der gehörigen Ordnung niederzuschreiben. Z. B. bey Kranken, welche nicht anhaltend, oder zu oft sprechen dürfen, oder ihre Aufmerksamkeit nicht so lange anstrengen können, als erforderlich seyn würde, wenn man jedesmal von ihnen nur soviel fragen wollte, als nach Ordnung der Registratur von ihnen auf einmal zu erfordern nöthig wäre.

§. 14.

Eine der ersten Regeln, besonders für Anfänger oder Ungeübte ist: daß sie nie unvorbereitet zu einer solchen Expedition zu schreiten wagen, sondern daß sie alles vorher, und sollte es auch nur erst unter Weges geschehen können, sorgfältig überlegen, weil sie sonst leicht durch mancherley Zufälle ausser Fassung gebracht werden könnten. Hat man sich gut vorbereitet: so kann man auch gelassen

sen und geschwind expediren, ohne befürchten zu müssen, etwas zu übersehen.

§. 15.

Hat man nun seine Registratur in Ausführung der Handlung so weit geendiget, daß sie abgeschlossen werden könnte: so muß man solche 9) vorlesen, und zwar langsam, mit deutlicher und vernehmlicher Stimme. Im Fall noch Abänderungen dabey vorgenommen werden müßten: so muß man solche in sogenannten Nach- oder Nebenregistraturen bemerken, d. h. man zeigt an, was der Handelnde beym Vorlesen erinnert und abzuändern verlangt hat. Durchstreichen, oder Auslöschen, oder Radiren gilt nicht, am allerwenigsten im Wesentlichen. Beym Vorlesen muß man auch die Zeugen mit in die Schrift sehen lassen, damit sie überzeugt seyn können, daß man wirklich dasjenige vorlese, was man hingeschrieben, besonders ist dies alsdann nöthig, wenn der Handelnde selbst nicht lesen oder schreiben kann. cf. Stryk cautel. testam. C. 4. §. 7.

§. 16.

Wenn nun solchergestalt alles in Richtigkeit gesetzt und angemerkt worden, daß man die Registratur vorgelesen habe: so muß man solche

solche 10) abschließen, unterschreiben und die Zeugen, auch wo möglich den Handelnden selbst, mit unterschreiben lassen. Der Notar und die Zeugen bemerken zugleich bey ihrer Unterschrift, daß sie zu dieser Handlung requirirt worden. Z. E. Auf Vorlesen ist solches alles treulich anher niedergeschrieben, und von mir, dem requirirten Notario sowohl, als den beyden Zeugen unterschrieben worden. So geschehen, wie obstehet.

N. N. requirirter Notar.

N. N. als erbetener Zeuge.

N. N. als erbetener Zeuge.

§. 17.

11) Die vorkommenden Zahlen dürfen nicht blos mit Ziffern geschrieben werden, sondern man muß solche mit Buchstaben völlig ausdrücken, damit keine Verfälschungen vorgenommen werden können. Abbreviaturen sind in allen öffentlichen Schriften, mithin auch in Registraturen, gänzlich zu vermeiden.

§. 18.

Ein auf diese Weise gefertigtes Protocoll nimmt der Notar zu sich in seine Verwahrung, und heftet es in sein Notariatsprotocoll, um darüber das nöthige Instrument fertigen zu können.

D 4

§. 19.

In Ansehung der bey Abfassung einer Registratur zu gebrauchenden Schreibart, leuchtet von selbst ein, daß man in der Einleitung, wo erzählt wird, wie man dazu gekommen, dies oder jenes Geschäfte aufzuzeichnen, sich der historischen oder erzählenden Schreibart bedienen müsse. Sobald aber dasjenige angeführt wird, was der Handelnde selbst ausgesprochen oder verordnet hat: so muß man die bestimmende Schreibart gebrauchen, d. h. den Handelnden redend einführen, und zwar in der dritten Person des Präsens im Coniunctiv. *S. E.* er verordne, er verkaufe, er schenke *ic. ic.*

Hierüber verdienen insonderheit die praktischen Schriften eines Pütter, v. Trübschler, Nettelbladt, und anderer nachgelesen zu werden, auch Schott in Vorbereitung zur juristischen Praxis, *S.* 257. u. f.

Einem Notar liegt auch noch besonders ob, die abgefaßten Protocolle geheim zu halten, und daraus niemanden, der nicht ein besonderes Interesse darthun kann, etwas mitzutheilen. Bisweilen scheint es zwar ziemlich gleichgültig zu seyn, ob andere um  
die

die Sache wissen oder nicht; indessen aber wird ein Notar, und jeder anderer Verfasser eines Vertrags immer wohl thun, wenn er die Neugierigen auf eine höfliche Art abzuweisen sucht, ohne ihnen von dem Vorgange der Handlung etwas bekannt zu machen. Es entstehen nicht selten Zwistigkeiten in Familien, wenn sie erfahren müssen, daß ein reicher Anverwandter, auf dessen Erbschaft schon gerechnet worden, über sein Vermögen disponiret habe. Oft muß es dann der Rathgeber oder Verfasser einer solchen Disposition entgelten, wenn sie nicht zu aller Befriedigung ausgefallen ist.

## §. 21.

Eine besondere Anleitung, wie sich ein Notar bey einer jedweden Art der ihm vorkommenden Verhandlungen zu verhalten habe, läßt sich hier nicht angeben, sondern man muß voraussetzen, daß er Kenntnisse von denselben besitze; denn sonst würde er sich nicht erdreustet haben, das Notariatamt ausüben zu wollen.

## §. 22.

In allen peinlichen Fällen, wobey ein Actuarius, Gerichtschreiber, Gerichtshalter, oder eine andere gerichtliche Person zum registriren gebraucht wird, ist es nöthig, daß

solche zugleich Notar sey, und in dieser Qualität sich mit unterschreibe: aufferdem wird das ganze Verfahren casirt und für ungültig erklärt.

Decif. Elect. antiqu. 38. Erl. Proz. Ordn. ad Tit. II. §. 7.

G H. Mylius Actnarius peccans, Lips. 1737. sequ.

### Drittes Capitel.

## Von dem Notariats-Instrument.

Anweisung zur Abfassung rechtlicher Aufsätze.  
Th. I. S. 153. sequ.

#### §. I.

**E**in Instrument, wenn dies Wort von schriftlichen Aufsätzen gebraucht wird, ist nichts anders als eine von einem Notarius über die in seiner und zweien Zeugen Gegenwart vorgegangene Handlung, mit dem darüber gehaltenen Protocolle gleichlautend ausgefertigte förmliche Urkunde.

Warum man gerade diese Art von Urkunden Instrumente genannt hat, läßt sich hier nicht erklären. Sehr subtil ist übrigens der Wis nicht, wenn ein Candidat  
des

des Notariats bey seiner Prüfung gefragt wird: ob der Notar musikalische Instrumente verfertigen dürfe? — Ein Instrumentmacher und ein Notarius sind wohl noch von einander zu unterscheiden.

§. 2.

Die Hauptabsicht bey Fertigung einer Urkunde geht allezeit dahin, daß solche zum Beweise sowohl der vorgegangenen Handlung als der dabey beobachteten Feyerlichkeiten dienen soll, und aus eben dieser Ursache liegt den Partheyen daran, die Ertheilung derselben zu verlangen.

§. 3.

Im Grunde ist das Instrument nichts anders, als das mit einem andern Eingange und Schlusse versehene Protocoll. Ist dieses fehlerhaft oder wohl gar ungültig: so kann das Instrument noch viel weniger einige Kraft und Gültigkeit erlangen. Aus eben dieser Ursache gilt das Instrument nur in so weit, als es mit dem Protocolle übereinstimmt, welches als das Original-Document betrachtet werden muß.

§. 4.

Jedes öffentliche Document enthält gewisse äußerliche Solennitäten und Formalitäten

täten in Ansehung des Eingangs, des Vortrags, des Schlusses und des Styls, welche ihren Grund entweder in der Sache selbst, oder in der Vorschrift der Gesetze, oder auch wohl in einer allgemein angenommenen Gewohnheit haben. Die Notarien haben sich bey Fertigung ihrer Instrumente insonderheit nach der bereits oben erwähnten Notariats-Ordnung Max. I. zu richten. Die darinne vorgeschriebenen Solennitäten sollen hier der Reihe nach abgehandelt werden.

## §. 5.

I. Der Anfang des Instruments muß mit Anrufung des göttlichen Namens gemacht werden. Die Worte selbst sind nicht vorgeschrieben, gemeiniglich aber setzt man entweder: Im Namen Gottes, oder im Namen der heiligen Dreyeinigkeit. Ehedem war diese Anrufung des göttlichen Namens der gewöhnliche Anfang in allen Schriften und Urkunden, vielleicht aus einer besondern religiösen Meinung. (Eben daher schreibt sich vermuthlich auch das *asw* über den Preldigt-Concepten und andern Schriften.)

Wenn über eine *retorsionem injuriarum* ein Notariats-Instrument gefertigt werden soll: so rathen einige diesen solennen Eingang wegzulassen, weil er oft gar wenig



nig zu dem Inhalte passen möchte. Lud-  
 wig de Aur. Bull. In Sachsen findet die  
 retorsio injuriarum nicht mehr statt, son-  
 dern beyder Theile Injurien werden ge-  
 straft. s. Mandat wider die Selbststrache,  
 200. 2. Jul. 1712. §. 22. §. 6.

Die Anfangsworte des Instruments sind  
 gemeiniglich: Kund und zu wissen sey hier-  
 mit ꝛ. wie solche in allen alten Urkunden ge-  
 funden werden.

§. 7.

II. Das zweyte Erfordernis in dem In-  
 strumente ist die Angabe der Zeit, nach der  
 Christlichen Zeitrechnung, und zwar darf solche  
 nicht mit Ziffern ausgedrückt, sondern muß  
 mit Buchstaben ausgeschrieben werden.

Z. B. am zwanzigsten des Monats  
 October, im Jahr nach der Geburt  
 Christi unsers Erlösers und Seligmachers  
 Ein tausend sieben hundert zwey  
 und neunzig. Der Tag des Monats  
 und die Jahrzahl pflegen mit Canzley-  
 buchstaben geschrieben zu werden.

§. 8.

III. Aus besondern Ursachen, die noch in  
 der Römischen Staatsverfassung zu suchen  
 sind,

stüb, muß auch die Römer-Zinszahl (Indictio) angegeben werden. Schon die Gesetze der Römischen Kaiser verlangen diese Angabe in Novell. 47. Cap. I. weil in Ermangelung eines ordentlichen Kalenders die Zeit nach den Indictionen bestimmt wurde. In unsern Zeiten ist diese Zeitbestimmung weniger nothwendig, und daher würde man auch ein Instrument um deswillen für ungültig nicht erklären können, weil darinne die Indiction ausgelassen worden. cf. Menken Systema Pandect. L. XX. Tit. IV. §. 7. Um aber zu wissen in welcher Indiction man lebe: so darf man nur den gangbaren Kalender nachschlagen. Ausserdem kann man sie auch leicht ausrechnen. Man addirt nämlich zur laufenden Jahrzahl 3. und dividirt diese Summe mit 15. der Rest ist die Indiction. Wenn nichts übrig bleibt, so ist 15. die Indiction.

Wolfs Auszug aus den Anfangsgründen aller mathemat. Wissenschaften, 8te. u. 9te. Aufl. 1755. 8. S. 526.

Kästners Anfangsgründe der angewandten Mathematik, Gött. 1781. 8. Th. 2. S. 419.

Wem aber diese natürliche Art der Anleitung solche Indiction auszurechnen, nicht Gnüge thut, und wer an versibus memorialibus Wohlgefallen findet, der kann sich folgenden

genden lateinischen und deutschen Vers  
merken:

Si per quindenos Domini diuiseris Annos

His tribus adiuunctis indictio certa patebit,

Si nihil accedit, quindena indictio currit.

Zur Jahrzahl Christi 3. addir,

Was kömmt, mit 15. dividir,

Was übrig bleibt, ist die Zinszahl,

Die mußt du merken allemal,

Thut aber nichts übrig bleiben,

So mußt du 15. für Indictio schreiben. —!

Es bedarf eigentlich keiner weitem An-  
wendung dieser an sich schon gar nicht schwe-  
ren oder dunkeln Regel. Für gegenwärtiges  
Jahr wäre demnach die Rechnung also:

$$\frac{1792 + 3}{15} = 120$$

$$\begin{array}{r} 1792 \\ 3 \end{array}$$

$$15: \begin{array}{r} 1795 \\ 15 \end{array} \quad 119$$

$$29$$

$$15$$

$$145$$

$$135$$

$$10 = \text{Indictio im J. 1792.}$$

S. 9.

IV. Die mehrmahl angezogene Notariats-Ordnung Max. I. S. 5. u. 6. schreibt ferner vor, daß nun der Name des obersten Fürsten folgen solle. Hierunter ist niemand anders als der Kayser gemeynet, dessen ganzer Titel in dem Instrumente, auch zugleich das Jahr seiner Regierung, nämlich von der Zeit an, da er zum Römischen Kayser erwählet worden, angeführet werden muß. Den Kayserlichen Titel findet man in jedem Titularbuche. Während eines Interregnum setzt man den Titel desjenigen Reichsverwesers, in dessen Vicariats-Bezirk die Handlung vorgenommen wird. Und um das Interregnum genauer anzugeben, so kann man diesen Punct des Instruments ohngefähr so ausdrücken: Nach Ableben des Allerdurchlauchtigsten ꝛ. Kayfers N. N. unter der Vicariatsregierung des Durchlauchtigsten ꝛ.

Einige pflegen auch noch die Regierungsjahre des Kayfers in seinen Erblanden anzugeben, allein dies ist überflüssig, und in den Gesetzen selbst nicht vorgeschrieben.

## S. 10.

V. Nach diesem Eingange wird nunmehr das Protocoll selbst, mit Weglassung  
der

der zu Anfange desselben stehenden Angabe des Orts und der Zeit, welche gedachtermaßen bereits in das Instrument übergetragen worden, wörtlich inseriret, und nur bisweilen der Styl abgeändert. Sollte man das Protocoll in keiner guten Ordnung, und ohne sonderlichen Zusammenhang abgefaßt haben: so muß man es umarbeiten, in wie weit solches ohne Verletzung der Hauptsache geschehen kann. Es ist daher im Gegentheil die Probe für ein gutgefertigtes Protocoll, wenn solches ohne merkliche Abänderungen in dem Instrumente eingerückt werden kann. Da das Protocoll, wie bereits oben angeführt worden, die Grundlage zu dem Instrumente ist: so kann auch nur jenes diesem einige Gültigkeit und Wirksamkeit erteilen.

§. 11.

Wenn man mit Inserirung des Protocolls bis zum Schlusse fortgerückt ist: so wird nunmehr VI) noch der förmliche Schluß einer Urkunde hinzugefügt, daß nämlich die Urkunde mit dem Original überall gleichlautend gefertigt, vollzogen, besiegelt und unterschrieben worden. Der Notar muß sein Instrument mit seinem Notariatssignet in grünen Wachs abgedrückt besiegeln, und als Notarius requisitus unterschreiben. Mit rothen

Handb. f. Not.      E      Wachs,

Wachse, womit nur Obrigkeiten zu siegeln das Recht haben, darf der Notar eigentlich nicht siegeln; jedoch ist dies nicht von unserm gewöhnlichen rothen Siegellack zu verstehen. Ferner ist hierbey zu gedenken, daß die Unterseigelung des Instruments mit dem bloßen Privatpertschaste das Document selbst ungültig macht, wenigstens in Sachsen, nach der 40sten Chursächs. Decision v. J. 1661. Carpzov Process. Art. 35. n. 78. Richter P. I. Decif. 32. no. 27. et 28. Daß auch die Zeugen das Instrument mit unterschreiben und besiegeln, ist gar nicht erforderlich, da der Notar das Instrument propria auctoritate, mit dem von den Zeugen mit unterschriebenen Protocolle conform ausfertigt.

§. 12.

In Ansehung des Notariatssignets ist noch zu bemerken, daß mit demselben der Notar bey seiner Verpflichtung belehnet werden soll. Allein, da dies aus verschiedenen Ursachen nicht füglich geschehen kann: so wird es dem Notar frey gestellt, sich selbst dergleichen zu wählen. Ohne richterliche Erlaubnis soll er solches nicht ändern, noch mit eines andern Signete siegeln. Decif. Elect. antiqu. XX. Die gewöhnliche Einrichtung derselben ist diese, daß statt eines Wappens eine vom

vom Notar erwählte symbolische Vorstellung mit einem Symbolum, und der Namensumschrift des Notar auf das Signet gestochen wird. Wenn sich übrigens auch nicht viel sinnreiches hierbey anbringen läßt: so muß man doch alle abgeschmackte und lächerliche Abbildungen vermeiden. Die Umschrift kann deutsch oder lateinisch seyn.

Der Preis eines messingenen Signets ist gemeiniglich 1 Thlr. 8 = 16 gr. Wenn man mit Wachs oder Oblaten siegelt: so muß man noch eine besondere Siegelpresse sich fertigen lassen, welche zugleich so eingerichtet werden muß, daß man das Signet herauschieben und ein anderes an seine Stelle setzen kann. Dies ist besonders vortheilhaft, wenn ein Notar mehrere Gerichtshaltereyen hat.

§. 13.

In Ansehung der äußerlichen Form des Instruments ist noch zu gedenken, daß in denjenigen Landen, wo das Stempelpapier eingeführt ist, auch der vorgeschriebene Stempelbogen darzu genommen werden muß. In Chur-Sachsen ein 2 gr. Stempelbogen. Wenn aber wegen des Geschäfts selbst, über welches das Instrument gefertigt wird, ein

€ 2

höherer

höherer Stempelbogen vorgeschrieben ist: so muß auch dieser hinzugenommen werden. Z. B. bey einem Testamente ein 16 gr. Bogen. Der Mangel des Stempelpapiers macht zwar das Instrument nicht ungültig, allein derjenige, welcher dergleichen Document gerichtlich vorbringt, wird in die Stempelstrafe genommen. Da aber nicht der Producent sondern der Concipient diesen Fehler begangen hat: so kann ersterer deshalb gegen letztern seinen Regreß nehmen. Nach der Notariats-Ordnung Max. I. §. 31. sollen die Instrumente nicht auf Papier, sondern auf Pergament geschrieben werden. Das letztere geschieht aber heut zu Tage selten, weil dergleichen Documente kostbar und unbequem seyn würden. Gut ist es aber, wenn darzu starkes, weißes und reines Papier genommen wird, um ihnen dadurch mehrere Dauerhaftigkeit zu geben.

§. 14.

Zur äußerlichen Form des Instruments gehört endlich auch noch, daß dasselbe mit einer seidenen Schnur geheftet, und deren Ende mit versiegelt wird.

Viertes



---

 Viertes Capitel.

 Von den Notariats- oder Instru-  
 mentszeugen.

## §. I.

Da das Protocoll eines Notar dazu dienen soll, daß man wegen einer vor ihm vorgegangenen Handlung daraus ein glaubwürdiges Zeugnis erhalte; dieses aber noch vielem Zweifel unterworfen seyn würde, wenn nicht auch zugleich dargethan werden kann, daß alles, was in dem Protocolle bemerkt worden, auch wirklich auf eben die Weise geschehen sey, wie erzählt wird: so müssen noch einige Personen hinzugenommen werden, welche den Vorgang der Handlung mit ansehen und anhören, um die Versicherung geben zu können, daß alles, was vorgegangen, von dem Notar im Protocolle genau sey aufgezeichnet worden. Solche Personen werden Zeugen genannt.

Die sehr wichtige lehre von den Zeugen wird im 22sten Buche im 5ten Titel der Pandecten vorgetragen. Hier kann davon nur soviel beygebracht werden, als ein Notar zu beobachten nöthig hat.

E 3

§. 2.

## §. 2.

Nicht alle und jede Personen können als Zeugen gültiger Weise gebraucht werden, weil sie entweder gar nicht, oder doch wenigstens nicht richtig etwas zu bemerken und zu erzählen im Stande sind; oder weil Ursachen vorhanden sind, welche ihr Zeugnis und ihre Glaubwürdigkeit verdächtig machen. Es giebt also unzulässliche und verdächtige Zeugen.

## §. 3.

I. Als unzulässliche Zeugen sind zu betrachten: 1) Wahn- und Blödsinnige, 2) rasende, 3) taube und stumme, 4) blinde Personen und 5) Kinder. Daß Frauenzimmer nicht als Zeugen gebraucht werden können, daran ist mehr die Gerichtsform, als ihre Untüchtigkeit Schuld. Mannspersonen aber, die als Zeugen gebraucht werden sollen, müssen in Chursachsen achtzehn Jahr alt, das heißt, Eydsmündig seyn. Nach der Notariats-Ordn. Cap. 2. §. 7. sollen sie über 14. Jahr alt seyn.

## §. 4.

II. Verdächtige Zeugen sind 1) Keker, d. h. solche, welche einer der im Römisch Deutschen Reiche herrschenden oder tolerirten Reli-

Religionen nicht zugethan sind, 2) Verschwender, die öffentlich von der Obrigkeit dafür erklärt worden, 3) Leibeigene, 4) Gesinde, welche entweder in des Notar, oder des Handelnden Lohn und Brode stehen, 5) auch diejenigen, welche bey der Handlung selbst interefirt sind, indem sie daraus einigen Nutzen oder Schaden zu erwarten haben.

§. 5.

Verwandschaft unter den Zeugen macht eigentlich gar nicht verdächtig. Und wenn einige behaupten wollen, die Testamentszeugen dürften mit dem eingefetzten Erben nicht verwandt seyn: so scheinen sie dies ohne sonderlichen Beystand der Gesetze, (in der Not. Ordn. C. 2. §. 6. heißt es nur: „item einer, der in demselben Testament zu Erben geschrieben, also nur der Erbe selbst soll nicht Zeuge seyn können) zu fordern; wozu noch kommt, daß dies oft unmöglich befolgt werden kann. Denn wenn ein Notar mit seinen sonst ganz untadelhaften Zeugen erscheint: kann er da wohl wissen, wer der Erbe seyn, und ob nicht ein Zeuge mit demselben verwandt seyn werde? Wo soll er alsdann gleich einen andern Zeugen hernehmen? An kleinen Orten, wo oft alle Einwohner unter einander verwandt sind, würde man also aus-

§ 4

wärts

wärts Zeugen verschreiben müssen. Und giebt es denn nicht auch Orte, aus denen man nur mit Mühe und Noth sieben gültige Zeugen zusammen bringen kann. Die Not. Ordn. C. 2. §. 6. rath zwar, über die nothdürftige Anzahl der Zeugen noch andere zu nehmen, allein da müßte man oft mit der ganzen Gemeinde erscheinen.

§. 6.

In Ansehung der Gültigkeit eines Zeugen überhaupt hat man darauf zu sehen: ob er zu derjenigen Zeit, als die Handlung vorgenommen wurde, ein gültiger Zeuge war, oder doch wenigstens dafür gehalten wurde? Wenn er auch hinterher in einen Zustand gerathen ist, der ihn zu einen unzulässlichen oder doch wenigstens verdächtigen Zeugen macht: so benimmt dies seiner vorigen Glaubwürdigkeit nichts. L. 13. D. de officio Pract.

§. 7.

Bey den meisten Geschäften, welche in Gegenwart eines Notar vorgenommen werden, sind zwey Zeugen hinreichend, ausgenommen bey Testamenten, und andern letzten Willensverordnungen.

§. 8.

Diese Zeugen müssen besonders dazu erbeten und bestellt werden, entweder von dem

dem Handelnden selbst, oder von dem Notar. Daß aber keiner von beyden selbige in eigener Person zu bestellen nöthig habe, sondern sie durch sein Gesinde, oder wenn er sonst dazu Befehl oder Auftrag giebt, bestellen lassen kann, läßt sich leicht begreifen. Sobald die Zeugen erscheinen: so sind sie, wie bereits oben erinnert worden, von demjenigen zu benachrichtigen, was eben jetzt in ihrer Gegenwart verabhandelt oder vorgenommen werden soll, mit der Ermahnung, gehörige Aufmerksamkeit zu beobachten, damit sie auch alles treulich bezeugen können. Nach verrichteter Handlung aber ist ihnen Stillschweigen aufzulegen.

## §. 9.

Da die Zeugen das Protocoll mit unterschreiben müssen: so folgt daraus, daß nur solche zu Notariatszeugen gebraucht werden können, welche im Schreiben erfahren und geübt sind.

## §. 10.

Eben so nothwendig ist es, daß die Zeugen die Sprache des Handelnden, oder doch zum wenigsten diejenige, in welcher der Notar sein Protocoll abfaßt, verstehen müssen; denn wie wollten sie sonst ein Zeugnis über

die in ihrer Gegenwart geschehenen Erklärungen ablegen können?

§. 11.

Bei Aufnahme eines Testaments, es mag nun solches mündlich ausgesprochen, oder schriftlich abgefaßt, übergeben werden, sind nach Verordnung der Rechte allezeit sieben Zeugen erforderlich, unter welchen auch der Notar mit gerechnet wird. Not. Ordn. C. 2. §. 2.

§. 12.

Wenn der Testator des Schreibens unerfahren ist, und dennoch einen schriftlich abgefaßten Willen übergiebt: so muß außer den sonst gewöhnlichen sieben Zeugen noch ein achter hinzugenommen werden, welcher alsdann, wenn der Testator den übergebenen, und ihm von dem Notar wieder vorgelesenen letzten Willen für den Seinigen anerkannt hat, des Testators Namen auf sein Verlangen unterschreibe.

§. 13.

Wenn ferner das schriftliche Testament offen übergeben wird: so soll solches der Notar mit seinen sechs Zeugen unterschreiben und besiegeln, und zwar jeder Zeuge mit seinem eigenen Petschafte.

Da

Da sich aber in unsern Zeiten, wo die Petschaftsringe zum Theil ausser der Mode sind, leichtzutragen kann, daß ein Zeuge nicht sogleich die Untersiegelung bewerkstelligen könne: so wird es vor der Hand hinreichend seyn, wenn er das Testament unterschreibt, und sein Petschaft hinterher darunter drückt. Freylich muß hier der Notar behutsam seyn, daß er lieber den Zeugen zu sich kommen, und von ihm das Testament untersiegeln lasse, als daß er ihm solches zuschicken wolle.

## S. 14.

Im Fall aber der Testator seinen letzten Willen schriftlich und versiegelt übergiebt: so muß er in Gegenwart des Notar und der Zeugen die Siegel recognosciren, und auf dem Umschlage die gewöhnliche Formel: **Hierinnen ist mein letzter Wille,** nebst seiner Namens-Unterschrift bemerken. Ueber diesen Actus wird von dem Notar eine Registratur gefertigt, und von den Zeugen unterschrieben. Eine Untersiegelung des Notar und der Zeugen würde solchen Falls nicht statt finden können, wenigstens pflegen gewöhnlicher Weise die Registraturen nicht unterschrieben zu werden.

## S. 15.

## S. 15.

Im Fall endlich der Testator seinen letzten Willen mündlich ausspricht: so sind ebenfalls sieben Zeugen nöthig, welche den letzten Willen mit anhören müssen. Der Notar fasset ihn schriftlich ab, und nach geschenehen Vorlesen wird er von ihm und den Zeugen, auch wo möglich, von dem Testator unterschrieben. Bey dieser Art der Errichtung eines letzten Willens kann der Notar unter die Zeugen nicht mit gerechnet werden. Die Not. Ordn. C. 2. §. 9. verordnet ausdrücklich, daß ein Notar und sieben Zeugen darzu beruffen werde.

## S. 16.

Bey Errichtung letzter Willen von Personen, die sich wesentlich auf dem Lande aufhalten, sind auch schon fünf Zeugen hinlänglich, wenn deren nicht mehrere zu erlangen sind. Auch kann sich oft der Fall ereignen, daß keiner von diesen Zeugen schreiben kann; mithin wird auch da eine Ausnahme von jener Regel, daß der Zeuge das Protocoll mit unterschreiben müsse, zu machen seyn. Wenn aber ja ein dergleichen Testament angefochten werden sollte: so können die Zeugen abgehört werden.

## S. 17.



## §. 17.

Eine gleiche Ausnahme findet auch statt, wenn in dem Hause des Testators die Pest, oder eine andere gefährliche und ansteckende Krankheit herrscht. In diesem Falle können sogar Frauenzimmer Zeugen seyn, und es ist auch nicht schlechterdings erforderlich, daß die Zeugen den ganzen Actum mit abwarten, sondern sie können während desselben abwechseln. Damit aber doch hierbey aller Verdacht vermieden werde: so muß der Notar den abtretenden Zeugen das Protocoll soweit vorlesen, als sie zugegen gewesen sind, und sie unterschreiben lassen. Zugleich wird der Notar wohl thun, wenn er die Veränderung der Zeugen in seinem Protocolle bemerkt, damit man daraus ersehen könne, ob er nicht etwas vorgenommen habe, woben keine Zeugen zugegen gewesen sind.

## §. 18.

Wenn jemand von seiner Verlassenschaft zu milden Stiftungen (piis causis) etwas vermachen will: so bedarf es gar keiner Zeugen, sondern das Vermächtnis muß geleistet werden, sobald nur dargethan ist, daß es des Testators Wille gewesen, dergleichen milden Stiftung etwas zu gönnen. Ein Notar hat

hat bey Fertigung der Testamente den Testator zu ermahnen, daß er die milden Stiftungen und insonderheit das Armuth bedenken, und ihnen nach seinem Vermögen von seiner Verlassenschaft etwas gönnen möge. cf. Generale vom 16. Sept. 1746. Cod. Aug. Cont. T. I. p. 361.

In der Chursächs. Kirchen-Ordn. Art. gen. 30. ist den Pfarrern und Kirchendienern anbefohlen worden: „franke, „und besonders reiche und vermögende „Leute mit guten Glimpf und Bescheidenheit zu vermahnen, daß sie zur Unterhaltung der Armen von ihrer Verlassenschaft etwas verordnen wollen.“ Diese Verordnung geht auch die Notarien an, wenn gleich derselben darinne namentlich nicht gedacht worden; sie sind schon vermöge ihres geleisteten Verpflichtungseyndes für die *pias causas* zu sorgen verbunden.

S. 19.

Endlich ist auch noch der Zeugen-Gebühren zu erwähnen. Da in der Chursächs. Sportul-Tax-Ordnung von 1764. hierüber nichts verordnet worden: so wird es größtentheils von der Willkühr der Zeugen abhängen, wie viel sie fordern wollen; jedoch müssen

müssen sie sich auch gefallen lassen, daß ihre Forderungen heruntergesetzt werden, wenn sie allzuhoch sind. Wenn nur zwey Zeugen gebraucht worden sind: so scheint es nicht bedenklich, für sie die in der angezogenen Sportul-Tax-Ordnung den Gerichtspersonen auf dem Lande und in Städten geordneten resp. 6. und 12. gr. anzusetzen. Bey Inventuren, und andern solchen Handlungen, die vielen Zeitaufwand erfordern, werden die Zeugen mit diesen Gebühren nicht zufrieden seyn wollen, sondern nach Beschaffenheit der Umstände ein mehreres fordern können. Damit aber über eine dergleichen liquidation um so weniger Streit entstehen könne: so ist es rathsam, solche an ein Spruch-Collegium zur Ermäßigung zu versenden.

Hierbey könnte nun wohl auch die Frage aufgeworfen werden, wer die Versendungskosten tragen soll? Der Notar kann sich deren entbrechen, weil er blos sein Recht ausübt, und nicht temerarius litigans ist; der Gegentheil kann aber auch einwenden, daß dergleichen Versendung nicht nothwendig seyn würde, wenn der Notar billig angesetzt hätte. Nicht selten wird daher ein Notar verbunden seyn, zu diesen Kosten beyzutragen, beson-

ders

ders dann, wenn die Liquidation sehr ermäßigt worden ist. Um auch hierinnen ganz sicher zu gehen, wird es wohlgethan seyn, wenn man sich in dem Fragschreiben an das Spruch-Collegium auch darüber Belehrung erbittet, wer die Versendungskosten tragen soll?

### Fünftes Capitel.

## Von den Notariats-Gebühren und Sportuln.

### §. 1.

Das Amt eines Notar ist zwar ein öffentliches Amt, d. h. welches ihm vom Staate ertheilet wird, und in Rücksicht dessen er das öffentliche Zutrauen besitzt, (Cap. 1. §. 2. und 14.) dessen Verwaltung auch ohne triftige Ursachen niemanden verweigert werden darf: allein er wird deshalb vom Staate nicht besoldet, daher ist es denn auch billig, daß er von denjenigen, für die er arbeitet, eine Belohnung für seine Mühe erhalte. Bisweilen erhält er statt der zu fordernden Belohnung ein freywilliges Geschenk, welches dankbarlich anzunehmen rathsam ist, sollte

folle auch der Betrag desselben gerade nicht so groß seyn, als er mit Recht verlangen könnte. Jedoch ist er zu dieser Gefälligkeit und Freygebigkeit nur dann verbunden, wenn er entweder bey dem Besitz eignen Vermögens nicht nöthig hat, sich bezahlen zu lassen, oder wenn er hoffen kann, bey einer andern Gelegenheit sich seines Schadens auf eine rechtmäßige Art wieder zu erholen.

§. 2.

Eine besondere Taxordnung der Notariatsgebühren ist nicht vorgeschrieben worden; in der Not. Ordn. C. 1. §. 15. kommt nur soviel vor: „daß ein Notar sich nicht weigern könne, sein Amt auszuüben, sonderlich auf ziemliche (d. h. geziesmende, gebührende) Belohnung.“

§. 3.

In Churfachsen hat sich der Notar nach der im Jahr 1764. vorgeschriebenen Taxordnung zu richten, und er kann daher eben dasjenige ansetzen, was dem Richter erlaubt ist.

§. 4.

Weil sich bey Vollziehung einer Handlung noch nicht sogleich übersehen läßt, wie  
 Sandb. f. Not. § viel

viel die sämtlichen Gebühren betragen möchten: so wird der Notar wohlthun, wenn er die Ansetzung und Einforderung seiner Gebühren bis nach ausgefertigtem Instrumente verschiebt. Sodann müssen diese Gebühren ordentlich liquidiret, d. h. Sachweise, und nach den einzelnen Theilen der Arbeit angegeben werden. Da übrigens auch in den Ansätzen vieles der Willkühr des Notar überlassen ist: so muß er hierbey seine Arbeiten und Schriften nicht zu hoch ansetzen, damit seine Liquidation bey darüber erregten Streite nicht allzusehr herabgesetzt werde, sondern er muß sich auch zugleich nach den Vermögensumständen desjenigen richten, der die Liquidation bezahlen soll. *Medium tenuere beati.*

## §. 5.

Sollte er seine Befriedigung nicht alsbald erlangen: so kann er das Instrument so lange, bis jenes geschehen, zurück behalten; hiernächst kann er auch auf Bezahlung klagen, wozu ihn der Richter alsbald verhelfen soll. cf. Erl. Proc. Ordn. ad Tit. VII. §. 4. in fine.

## §. 6.

Die Form der Liquidation könnte ohngefähr folgende seyn. Z. B. bey einem Geradefaufe:

Liqui-

## Liquidat.

## An Gebühren,

— 6 gr.	—	für registr. des Anbringens und Gesuchs,
— 6 "	—	für requisit. der Instruments- zeugen,
— 8 "	—	für den Weg,
— 12 "	—	für Protocollirung des Ge- radekaus,
— 12 "	—	für Fertigung des Instru- ments darüber,
— 4 "	—	für mundiren desselben,
— 2 "	—	für diese Liquidat.

2 thlr. 2 gr. Summa.

## An Verlag,

— 12 gr.	—	Zeugen-Gebühren,
— 2 "	—	Stappr. zum Instrument,
— 14 gr.	—	Summa.

## Recapit.

2 thlr. 2 gr.	—	an Gebühren,
— 14 "	—	an Verlag,
2 thlr. 16 gr.	—	Summa Summarum.

F 2

Nach

Nach diesem Ansätze werden aber wenig Liquidationen eingerichtet seyn. Gemeinlich pflegt man mehr anzusehen, je nachdem man sich zu verantworten getrauet, oder es so weit gebracht hat, daß man nicht mehr roth wird, wenn man unbillige Forderungen thut. Es sind mir Beispiele bekant, wo man für einen geringfügigen Geradekauf auf dem Lande sechs bis acht Thaler gefordert hat. Am meisten exceediren hierinne die Gerichtsverwalter, und Justitiarien, welche die liebe Justiz zu einer ergiebigen Quelle für ihren Luxus machen, und unter dem Schein der Legalität plündern und rauben, wie sie nur können. — Beseligender ist aber von seinem erworbenen Vermögen sagen zu können, daß darunter kein Groschen befindlich sey, über welchen eine Witwe geseufzet, oder eine Waise geweinet habe.



---

 Dritter Abschnitt.

 Von den Verbrechen eines  
 Notar und deren Be-  
 strafung.
 

---

## §. 1.

In den Lehrbüchern über das peinliche Recht werden unter andern die Verbrechen auch in gemeine und besondere (delicta propria) abgetheilet. Die letztern sind solche, welche nur von gewissen Personen in Ansehung ihres Verhältnisses, in welchem sie mit den übrigen Mitgliedern des Staats stehen, begangen werden können, oder überhaupt solche Verbrechen, die nur in einem gewissen Stande begangen werden können, z. B. von Geistlichen, Advocaten, Militairpersonen 2c. Hieher sind denn auch diejenigen Verbrechen zu zählen, welche ein Notar bey Ausübung seines Amtes begehen kann.

§ 3.

§. 2.

## S. 2.

Alle gemeine Verbrechen, welche Ehre und guten Namen schänden, und die Glaubwürdigkeit verdächtig machen, hindern den Notar, wenn er sich dergleichen schuldig gemacht hat, an der Ausübung seines Amts. Jedoch muß in dem Verdammungsurtheil zugleich auf Entnehmung der Notariatsbefugnisse erkannt worden seyn, wenn sie statt finden soll.

## S. 3.

Schon der Verpflichtungsend eines Notar verbindet ihn zur Aufrichtigkeit, Ehrlichkeit, Treue und Gewissenhaftigkeit in allen seinen Berrichtungen. Er hat sich daher 1) für allen Verfälschungen, welche auf vielerley Weise, theils durch boshafte Veränderung oder Unterdrückung der Wahrheit, zum Schaden eines andern, theils durch Erdichtung verschiedener Umstände, hauptsächlich bey Testamenten, wo es sehr leicht geschehen kann, daß Betrügereyen sich einschleichen, begangen werden können, sorgfältig zu hüten.

Die Notar. Ordn. S. 2. sagt sehr nervös, der Notar soll sein Amt rechtlich, getreulich und aufrichtig üben.

## S. 4.

## §. 4.

Begangene Verfälschungen oder Betrügereyen ziehen nicht allein den Verlust des ertheilten Notariatsamts, sondern auch noch andere Strafen, sogar nach Befinden Zuchthausstrafe nach sich, und verbinden zu allen Schadenersatz.

## §. 5.

Eben so sehr hat sich auch ein Notar  
2) für allen Nachlässigkeiten und Ueber-  
eilungen zu hüten, widrigenfalls muß er  
nicht allein den dadurch verursachten Scha-  
den ersetzen, welcher bisweilen sehr beträcht-  
lich seyn, und dessen Vergütung den Notar  
ins Unglück stürzen kann, sondern er kann  
auch seines Amts auf längere oder kürzere  
Zeit entsetzt werden. Daher muß er bey  
Aufzeichnung einer Handlung nichts im We-  
sentlichen vergessen oder auslassen, auch un-  
deutliche oder zweydeutige Erklärungen nicht  
hinschreiben, sondern überhaupt alles ver-  
meiden, was zur Erregung eines Streits  
über die Gültigkeit seines Instruments oder  
Protocolls Anlaß geben könnte, Not. Ordn.  
C. I. §. 21. u. 14.

## §. 6.

Daß er über bereits verbotene oder für  
ungültig erklärte Handlungen kein Protocoll

§ 4

oder

oder Instrument fertigen dürfe, versteht sich schon von selbst. Und wäre solches ja geschehen: so würde die Handlung demohnerachtet für ungültig erkläret, und der Notar noch überdies bestraft werden. Hieher ist auch zu rechnen, wenn ein Notar eine Handlung aufgezeichnet hat, bey welcher sich ein Unmündiger ohne des Vormundes Einwilligung verbindlich gemacht, oder wenn er den Unmündigen dieselbe mit einem Eyde hat bekräftigen lassen. Chursächs. Vorm. Ordn. C. XIII. §. 5.

## §. 7.

Hauptsächlich aber muß der Notar dahin sehen, daß 3) die gehörigen Feyerlichkeiten beobachtet, und die erforderlichen Zeugen adhibiret werden, damit nicht eine Nullität entstehe. Decif. Elect. 20. Insonderheit muß er bey Aufnehmung der Testamente allen nur möglichsten Fleis und Behutsamkeit anwenden, und sich daher eine practische Kenntnis dieser lehre vorzüglich eigen machen, dadurch daß er sich alles, was die Geseze hierüber verordnen, genau bekannt mache, auch wo möglich zu seinem Privatunterricht eine kleine Sciagraphie hierüber abfasse, und bey vorkommenden Fällen jederzeit bey der Hand habe.

## §. 8.

§. 8.

Sollte er bey Zeiten gewahr werden, daß er auf irgend eine Weise einen Fehler begangen habe, und die Gültigkeit der Handlung leicht angefochten werden könnte: so wird er wohl thun, wenn er mit Klugheit den Fehler unschädlich zu machen sich bemühet, daß er z. B. mit Einwilligung der Partheyen den ganzen Actum noch einmal vornimmt, und das vorherige Instrument vernichtet. Freylich aber wird dies selten, und auch süglich nicht mehr als einmal geschehen dürfen.

§. 9.

In allen denjenigen, worinne jemand vorher als Notar gebraucht worden, kann er nicht nachher advocando bedient seyn, damit er nicht seine eigenen Handlungen entweder rechtfertige oder angreife. Not. Ordn. C. 1. §. 22. Edict. Caroli V. d. a. 1548. Auch kann er nicht Curator für diejenige Frauensperson werden, für welche er ehedem einen Geradekauf gefertigt hat. Menken Syst. Pandect. Lib. XXII. Tit. IV. §. 6. in fine.

§. 10.

Bei Nachtzeit, oder heimlich, soll sich ein Notar, auffer aus Ehehaften oder aus  
 F 5 Noth,

Noth, nicht bitten lassen, weil solches nicht ohne Verdächtigkeit geschehen könne. Not. Ordn. C. 1. S. 24.

**S. 11.**

Dagegen darf er auf Erfordern, und gegen ziemliche Belohnung, ohne gültige Ursachen, die Ausübung seines Amtes bey Strafe nicht verweigern; es sey denn, daß er ein Doctor, Geistlicher oder Rathsherr wäre. Notar. Ordn. C. 1. S. 15.

Beiz=

---

## Beylagen.

---

### No. I.

Römischer Keyserlicher Mayestät  
 Ordnung zu vnderrichtung der  
 offenen Notarien, wie die ihre Emp-  
 ter vben sollen, zu Cölln 1512.  
 auffgericht.

**W**ir Maximilian, von Gottes Gnaden  
 Römischer Keyser, zu allen zeiten Mehrer des  
 Reichs, zu Hungern, Dalmatien, Croatien ꝛc.  
 König, Erzhertzog zu Oestereich, Hertzog zu  
 Burgund, zu Lottringen, zu Braband, zu  
 Steyer, zu Kärnten, zu Crain, zu Limburg, zu  
 Lützenburg, vnnnd zu Geldern, Graf zu Flandern,  
 zu Habsburg, zu Tirol, zu Phirt, zu Riburg,  
 zu Arthoys, vnd zu Burgund, Pfaltzgraff zu  
 Hönigaw, zu Holand, zu Seeland, zu Na-  
 mur, vnnnd zu Zütphen, Marggraff des heil.  
 römischen Reichs, vnd zu Burggaw, Landt-  
 graff

graff in Elſaß, Herr zu Frießland, auff der  
 Wendischen Markt, zu Portenam, zu Salins,  
 zu Mecheln ꝛc. Als wir auß Göttlicher  
 ſchickung, unverdient, zu der Höhe Römischer  
 Keyſerlicher Würde, deſſelben macht vnd  
 vollkommenheit erhaben ſeindt, bewegen vns  
 die Ehr, Glory vnd zierd deß heiligen Rö-  
 miſchen Reichs, vnd gemeiner vnſer vnd deſ-  
 ſelben Vnderthanen Nug vnnnd Glückſelig-  
 keit, dann an vnſer wohlfahrt und glückſee-  
 ligkeit viel gelegen iſt, nicht allein zu dem,  
 das zu mehrung vnd vnderhaltung deß Reichs,  
 ſondern auch zu der Reformierung und ab-  
 leynung der Gebrechen, Mängeln vnd Ir-  
 rungen, ſich im heiligen Reich erhebet,  
 dienet, fleißig auffmerckung zu haben. Deß-  
 halben wir im Anfang vnſerer Regierung,  
 vnd angenommener Administration deß H.  
 Reichs, zu erhaltung Friedens und Rechtens,  
 ſo etliche zeit davor in abgang vnd mangeln  
 geſtanden, etliche Ordnung vnd verſehungen,  
 durch welche die Irrung, zwietracht vnd  
 ſpän zu Rechtlichem Auſtrag lauffen, auch  
 die Betrüber deß Friedens deſto verſenglicher  
 geſtraffet werden möchten, auffgericht haben.  
 Aber nachdem nicht allein zu ſolcher Frie-  
 dens vnd Rechtens Handhabung, ſonder  
 auch andern mehr, ſo dem heiligen Reich, vnd  
 gemei-



gemeinem Nuß angelegen, das Ampt der  
 offen Notarien, dardurch die Handlung vnd  
 willen der Menschen, damit sie nicht in ver-  
 gessen gesetzt, durch mittel der schrift in ewi-  
 ger gedächtnuß behalten, vnd durch glaub-  
 würdige offene vrfund befestiget werden;  
 nüglich und dienstlich auch noht ist, vnd  
 dann der offen Notarien, oder deren, die sich  
 in solch Amt zu vben schlagen, im heilli-  
 gen Reich viel erfunden werden, (wie wir  
 auß kündtlicher Erfahrung vnd merklicher  
 Klag vernommen) Stands, Wesens vnd  
 Kunst halben gebrechlich, ihrer etliche in viel  
 weg vnnüß, etliche mit Leibengenschafft ver-  
 pflicht, etliche Falschheit in ihren Notariat-  
 ämptern begangen, vnd mit andern Mistha-  
 ten befleckt, oder öffentlich berüchtigt, ihrer  
 etliche säumig, vnd ihrer etliche vngeübt vnd  
 vnderständig seind, auf welcher ihrer vnwis-  
 senheit, saumnuß vnd gefehrlichkeit vnzahl-  
 bar viel leut ohn zweiffenlich verführet, ver-  
 säumt und beschwert werden. Desßhalben  
 wird für noht angesehen, solchen gebrechen  
 vnd mängeln zu begegnen, einsehung zu thun,  
 vnd darauf etlichen Gelehrten, dero Dingen  
 geübt vnd erfahren, befehl gethan, die auß  
 vnser Keyserlichen Macht, diese gegenwertige  
 Ordnung begriffen, welche wir, nach ihrer  
 vber-

uberantwortung, vnd vnser fleissiger besichtigung in betrachtung vnd ansehung ihrer Nutz und Fruchtbarkeit, auch Keyserlicher Macht, mit Raht vnser vnd des heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten, vnd anderer Ständen, so jetzt auf dem gehaltenen Reichstag zu Cöln versamlet gewesen sind, hiemit bestätigen, confirmiren, vnd approbiren. Gebieten vnd wollen auch, daß die allenthalben im Reich geöffnet, und kund gemacht werden soll.

## Cap. I.

### S. I.

Demselben nach, so sollen die Notarien solche vnser heylsame Reformation vnd Ordnung, die ihnen zu vbung vnd Practicken ihrer Notariatämpter gegeben wird, sich beflüssigen, demütiglich anzunehmen, zu empfangen, zu halten vnd nach innhalt derselben vnd andern, so in ihren Eyden vnd pflichten ihrer Empter halben gethan, deßgleichen nach innhalt gemeiner Rechten, oder löblicher Gewohnheit vnd Gebrauch eines jeden orts eingeführet vnd versehen ist, ihr Empter rechtlich, getrewlich vnd auffrichtiglich zu vben,

oben, als lieb ihnen sey, zu sampt dem, daß sie widerkehrung der schäden, vnd Interesse, denen so durch sie versäumet, oder verführt werden, zu thun schuldig sind, vnser schwere Bgnad, Straff vnd Buß zu vermeiden.

## §. 2.

Erstlich ordnen wir, daß vnder den Personen, so approbiert, oder von neuen instituiert werden, ihres standts vnd wesens halber vnderschiedlich gehalten, vnd auffmerkung gehalten werde, damit nicht die, so darzu von den Rechten verbotten, als vngläubig, eygen leut, ehrloß, infames genannt, oder dieser vnser Ordnung vnd anders, so zu vbung dieses Ampts zu wissen noht ist, nicht berichtet, oder in Geistlichen Bann, oder in vnser und des Reichs Acht weren, vnd in Summa, alle die im Rechten zu Zeugen verworffen werden, dieweil sie anstatt der Zeugen gebraucht werden.

## §. 3.

Vnd nachdem von gemeinen Rechten, Brauch, Vbung vnd Gewohnheit eingeführt ist, daß in auffrichtung der offen Instrumenten vnd ihre Solenniteten diese form gehalten: Nemlich daß im anfang nach Anrufung

fung des Göttlichen Namens, von dem alle gutthat kompt, die Jarzahl vnsers Heyls, Römisch Zinzahl, Indictio genant, der Name des obersten Fürsten; darnach Monat, Tag, Stund, Mahlstatt, vnd an welchem ort derselben: dann der innhalt beschener Handlungen, zu dem die Zeugen darzu genommen, deren aller Namen und Zunamen klärlich beschrieben vnd zulezt das Signet vnd Vnderschrift der Notarien, die allweg darzu erbetten vnd gefordert, vnd von derselben bittung oder erforderung anzeigung gethan, gesezt werde.

## §. 4.

Darum so gebieten vnd ordnen wir, dieselbe Form fürthin in acht haben, nichts besto minder vorbehalten, waß sonst von eines jeden orts Gewohnheit zu halten were: doch also, daß auffß wenigst im Begriff deß heil. Römischen Reichs, den Namen und das Jahr der Regierung eines Römischen Keyfers oder Königs, so zu derselbigen zeit ist, zu setzen, vnd in keinen weg (als bißher von etlichen vnbillichen vnd säumigen geschehen ist,) vnderlassen werde.

## §. 5.

## S. 5.

Fürter, so befehlen wir, daß ein jeder Notarius in allweg gefliffen seyn soll, zu haben, und mit höchstem fleiß zu verwahren, auch nach ihm zu verlassen ein Protocoll, darinn alle vnd jede Handlung vor im ergangen, darzu er gebetten wird, durch ihn selbst, vnd nicht durch jemand's anders nach ihrer Ordnung beschrieben, vnd der offen Instrumenten, so sie daraus gegeben würden, von wort zu worten gleichlautende Copen registriert, zu behalten, vnd zu verwahren, damit ob die Instrument, so zuvor aus solchem Protocolle außgangen weren, verlegt, verloren, oder wann und so offte vor oder nach eines Notariens Tod, andere Instrumenten von newen außzugehen noht sind, oder der außgegangenen Instrument halben, argwohn, verdacht, jrrung, zwitteracht oder zweiffel entstehen würden, daß man alsdann zusucht zu solchem Protocoll und Register haben mög. Vnd sol solches also zu halten, so weit verstanden werden, daß die Protocoll, obgleich die Partheyen, so darinn gehandelt hetten, das verwilligten, oder solche Handlung vor vnangesehen vnd nichtig haben, oder außzuthun begehren wollten, nicht sollen außgetilgt, ver-

Sandb. f. Not.                      **B**                      nichtet,

nichtet, oder cancelliert werden, anders, dann das solche schrift läßlich stehen bleibe. Ob vielleicht einem andern als Fisco, oder andern etwas daran gelegen, daß die auffgeschriebene Handlung dermassen geschehen were, vnd auß dem Protocoll erwiesen werden möchte.

## §. 6.

Die Notarien sollen sich auch hüten, daß ihrer keiner auff jemandt, wie glaubwürdig der wäre, ansagen, oder Relation, oder ichts anders, mehr oder weniger, dann was vor ihm, vnd den Zeugen darzu genommen, gehandelt oder geschehen wird, vnd darumb er zu zeiten derselben Handlung, vnd nicht einer ander zeit, darvor, oder darnach gebetten wird, vnd das, so er mit leiblichen sinnen vermerckt, (dieweil sich sein gewalt nicht weiter erstreckt,) in seinem Protocoll auffschreibe, oder Instrument darüber mache. Aber in denselben sinnen ist vnderscheid zu machen, dann der gesicht vnd gehör halben ist genug, daß der Notarius in beywesen der Zeugen sehe vnd höre. Aber der ander sinnen haben, als mit versuchen, kosten, tasten, riechen oder schmecken, ist noht, daß die Zeugen vor ihm kosten oder versuchen, tasten oder riechen,

riechen, vnd was sie durch solch ihr sinnen empfangen, vor den Partheyen, Zeugen vnd Notarien eröffnen, denn von diesem, vnd nicht von seinem eigen versuchen, oder kosten, tasten, noch geruch, mag ein Notarius kressiglich bezeugen. Doch wo er solcher zeugnuß der Zeugen den Zusatz thet, daß er dergleichen auch mit versuchen, tasten, oder riechen empfangen hett, das thet nicht weniger glaubens.

§. 7.

Es mag auch ein Notarius gebetten oder gefordert werden, zu einem handel eines Stummen, vnd schreiben die zeichen, oder das winken, vnd nemlich also: Nachdem N. auß Zufall nicht reden mag, durch mich gefragt, hat mit zeichen oder winken der Achseln oder des Haupts verwilliget, vnd dergleichen.

§. 8.

Vnd wiewol von Gewonheit einem Notarien gestattet, wann er daran verhindert wird, durch einen andern getrewen, sein Instrument, so er begriffen und compliert hat, ingrossieren zu lassen, also, daß er solches nachmals selbst vnderschreibt, so sol er doch sein Protocol oder außstreckung desselben,

ben, durch sich selbst vnd nicht durch einen andern machen vnd thun: oder wo er das einiges zufalls halben solcher zeit nicht schreiben möcht, desselben mals einem andern an seiner statt zu extendieren, von wort zu wort angeben, vnd in seiner Subscription von solcher unvermerklichkeit, vnd eines andern Ingrossation bezeugen.

## §. 9.

Vnd wiewol ein Protocoll, so vollkommenlich zu extendieren, als ein Instrument davon gemacht, von vnnöthen ist, so sollen doch die Notarien zum wenigsten mit kurzen worten die Hauptclausuln der Substanz, der Handlung vnd Contracts so vor ihnen geschieht, vnd gleichwohl nach eines jeden Contracts oder handels, Natur, oder Gewohnheit desselben orts, anregen, vnd sonderlich die clauseln von der verzicht.

## §. 10.

Dann nachdem die verwilligung vnd meinung des, der vor ihm handelt und contrahiert, ein wesentlich vnd Substantialstück ist desselben Contracts oder handels, vnd aller anderer dingen, deren sich die Partheyen vereinigen, vnd vberkommen, ob sie gleich von Gewonheit darbey gesetzt würden, vnd dann solcher Consens vnd verwilligung nicht gestreckt



gestreckt werden mög auff dasjenig, das einem nicht wissend ist, so erfordert die noturfft, daß ein Notarius vor ihm vnd den Zeugen, zum wenigsten Summarie den Partheyen erzähle vnd lese, die Pacta, verzicht, vnd jede Clausuln, darauff in krafft vnd macht der Handlung vor ihm geschehen, gestellt were, vnd den Consensß vnd Verwilligung darauff außsprechen laße. Dann wiewohl das Recht vermutet, vnd dafür achtet, daß die Partheyen alles das, so nach der Natur des Contracts vnd Gewonheiten des Rechts gewöhnlich abgeredet wird, verwilliget haben, ob gleich solches auß dem Protocol nicht erschiene, noch auch von den Partheyen außgedruckt würde, auch etliche sind, die da wollen, daß solches von einem Notarien zu thun nicht noht sey, so ist doch gewißer, vnd der billichkeit gemässer, daß also wie obsteht, zu halten umb vieler Besachen willen, dann es gehört dem Richter, vnd nicht den Notarien zu, auf vermutung vnd presumption zu ermessen, sonder allein von dem zu schreiben, so mit leiblichen Sinnen empfangen, wie vorangezeigt, dieweil er der Notarius, einem Zeugen gleich schreiben soll.

## §. 11.

Vnd am meisten, vnd insonderheit ist solches zu halten in den Contracten vnd Händeln, darinnen zu ihrer Substanz die Schrifft gehörig: Alsdann erfordert die notdurfft, daß alle und jede Puncten den Partheyen vnd Zeugen von wort zu worten vorgelesen werden. Dann ehe die Schrifft vollkommenlich gefertiget, vnd von den Partheyen für vollkommen vnd erfüllt geacht, so wird der Contract nicht für vollkommen vnd kräftig gehalten. Wann aber die Schrifft vollkommen und erfüllt ist, so mag alsdann nichts mehr hinzu gesetzt, davon gethan oder geändert werden, ob gleich die Partheyen das verwilligten.

## §. 12.

Doch so möcht der Notarius zu dem, so die Partheyen darnach ändern, darzu o' er davon thun wollten, von neuen gebetten werden, vnd darüber ein ander Instrument machen. Doch daß das, so vor gemacht were, in dem Protocoll bleibe.

## §. 13.

Vnd insonderheit, so sollen die Notarien behutsam seyn, vor den betrügen, vnd ver-

veruntrewen etlicher, es weren diejenigen, so vor ihm contrahiret hetten, oder andere, die sich annemen die Notarien, ihnen zu gutem, ihrer arbeit zu vberheben, vnd durch sich selbst, oder andere dazu bestellt, auß der Notarien Protocolle, Instrumenta, die man ihnen darauff geben soll, dictiren, begreifen, extendiren, vnd Ingrossieren lassen, vnd alsdann den Notarien dieselben wieder fürbringen, zu subscribiren vnd zu bezeichnen, dann in denselben Dingen oft gefehrlich, vnd zu nachtheil derjenigen, die gegen oder mit ihnen contrahiert, vnd gehandelt haben, der geschicht etwas entzogen oder zugesetzt wird, das den sinn und substanz ändert. Wie dann leichtlich zu zeiten mit einem Wort, einer Sylben, ja zu zeiten mit einem Buchstaben geschehen mag, vnd so vnachtbarlich und klüglich, daß der Notarius, noch die andern MitContrahenten solches kaum vnd nicht ganz mercken mögen. Darauff die Notarien verstehen mögen, wie gefehrlich vnd gewagt es were, sein Protocoll vnd Imbreviatur durch andere, vnd sonderlich der einen Partheyen suspect, oder die den Protocollierten geschichten nicht zugegen gewesen, extendieren zu lassen. Aber ein anders were es, zuvor vnd ehe der Contract oder Handel ab-

geredet vnd vollendet, solche Extensiones weren von beyden Contrahenten, oder ihrer einem geschehen, vnd vor ihnen den Zeugen vnd Notarien verlesen, auch solches den Partheyen, wie verlesen, gefällig were, vnd der Notarius darüber ersucht würde, alsdann möcht der Notarius so herrlich schreiben, daß die approbierte form vor ihm, vnd der geordneten Zeugen contrahiert vnd gehandelt, vnd dasselbe zu ändern in sein Protocoll schreiben, vnd Instrument darüber machen.

## S. 14.

Vnd gemein zu reden, so sollen die Notarien höchsten Fleiß ankehren, daß sie in einsehung vnd aufschreibung ihrer Protocolln vnd Abbreviaturn nicht eyn oder geschwind handeln, sondern mit gutem Fleiß vnd Auffmerckung alle und jede Clausuln Protocollieren, dieweil die ganze Substantz vnd Krafft ihrer Empter vnd Eyden deshalben geschworen, an dem gelegen ist, daß sie wol vnd fleißig aufsehens haben, vnd verstehen, was vor ihnen gehandelt, vnd über daß, darüber sie gebetten worden, vnd sie mit eignem gesicht vnd gehör in der Zeugen, die auch darauff mercken, gegenwertigkeit empfangen haben, Protocollieren vnd Publicieren,

ren, aufrichtig vnd getrewlich, ohn einige Bergung der Wahrheit, oder einiges Falschs einmischung, mit haltung der Solenniteten, so von Recht vnd gewohnheit der örter, da sie solch Instrument machen, zu halten sind, wie obstehet.

§. 15.

Es ist auch ein Notarius oder Tabellio, nachdem er ein Diener ist gemeinen Nutzens, seines Ampts halben schuldig, von den hendeln, darüber er gebetten wird, so fern die sonst aufrichtig, ziemlich vnd nicht verboten weren, sonderlich auf ziemliche Belohnung Instrument zu machen, er were dann Doctor, ein Rathsherr, Mönch oder Clericus, doch dieselbe (so sie sich haben bitten lassen,) sind schuldig, ihre Imbreviatur der Protocolln zu öffnen. Vnd sind solche Instrumenta von wörden, wol möchten dieselben vmb das, darinnen sie sich williglich gegeben hetten, vmb vberfahung des Verbots gebüßt werden.

§. 16.

Die Notarien sollen auch wissen, daß ihrer keiner sein Notariatamt anders, dann allein in die Hende des obersten Fürsten, von des Gewalt er solch Amt empfangen hetz,

vnd creirt were, noch auch sein gewöhnlich Signet, ohn gewalt deß Richters, vnd auß redlichen vrsachen verwandeln, ändern, oder mit eines andern Zeichen, sein Instrument zeichnen.

## §. 17.

Vnd wiewol ein Notarius sein Protocoll oder Imbreviatur extendieren, vnd alles darinn sehen mag, was die gemüter vnd meynung der Contrahenten oder Testierer gewesen seyen, doch ohn veränderung der Substanz, so mag vnd soll er doch eines andern Notarien, derselb sey lebend oder todt, Protocoll oder Imbreviatur, ob ihme dasselbige gleich legiert oder gesetzt worden were, ohne Richterliche gewalt nicht extendieren, oder ichts darzu oder davon thun, oder anders, dann von wort zu worten, in offene Form bringen, dieweil solche Extension, vnd was vnder dem wörtlin oder zeichen &c. oder andern gebrechhafften vnd gekürzten worten, vielleicht darinne stehend, begriffen oder verstanden werde, zu deß Richters vnd nicht seiner achtung stehet.

## §. 18.

Die Notarien sollen auch auffsehens haben, wann sie in Extension vnd Ingrossierung

fierung der Instrumenten rabierten, sonderlich an merklichen vnd verdecklichen orten, in einer oder mehr zeilen, oder zwischen den Linien, oder auff das Spacium heraus etwas setzen, darvor sie sich, so viel möglich, hüten sollen, daß sie alsdann im Instrument oder Ihrer Subscription davon meldung vnd befestigung thun, vnd sonderlich, wenn solche Interliniatur oder Schrift, in Spacio, nicht von der Hand, die solch Instrument Ingrossiert, geschehe.

## §. 19.

Item, die Notarien sollen sich auch hüten, dann ihnen wird mit dieser ordnung verboten, ihr Instrumenten mit so viel gekürzten, dunkeln, oder zweiffelhastigen worten, die dann ein Instrument zu vnnütz machen, oder auch durch Ziffern, Zeichen oder Notas, sonderlich die nicht gemeinlich allen bekant sind, dieweil dieselbe gar leichtlich geändert vnd gefälscht werden mögen, sondern mit gangen gemeinen, leslichen vnd erkantten Buchstaben in Pergamen, vnd nicht Papyr, in lateinischer oder deutscher Sprach schreiben.

## §. 20.

Wo zufelliglich eines Notarien Protocoll verlegt, oder verloren, vnd das kündtlich gemacht

macht wird, möcht der Notarius Klag führen, gegen denen, welchen er Instrumente vor darauff gemacht, vnd gegeben hett, das wieder herauß zu geben. Oder wo die nicht bekommen werden möchten, die Zeugen, die dabey gewesen weren, Examinieren lassen, vnd davon ein new Protocoll machen.

## §. 21.

Es sollen auch die Notarien, in verfertigung vnd öffnung ihrer Instrumenten fleißig vnd behutsam seyn, daß sie sich nit irren, dieweil die Partheyen darauff in groß vngemach, gefehrlichkeit vnd kosten oft geführt werden, die sie ohn zweiffel ihnen zu kehren schuldig seyn.

## §. 22.

Ob aber sich bewarlich oder unbewarlich begeben, daß eine solche Irrung einfiel, es were in Solenniteten, Nahmen, Stätten, Zeit, Substanz oder sonst, ist das gewißer, daß sonderlich, nachdem das Instrument der Partheyen vbergeben were, dieweil alsdann die Notarien ihre ämpter vollbracht zu haben, angesehen werden, zu vermeiden viel vnd mancherley Disputation, zweiffel vnd gezent, nicht auß engene, sonder auß des Richters Gewalt, solche irrung corrigiert vnd geändert werde.

## §. 23.



## §. 23.

Es mögen auch die Notarien über die Händel vor ihnen geschehen, so sie von dem, oder denen, von des oder deren Verwilligung solche Händel herkommen, zu zeiten derselben Handlungen gebetten worden, ohn sorg vnd jemandts andern gewalt, wie sie auch daß bey Peen im Rechten bestimmt, schuldig sind, Instrument machen, vnd denselben, so sie gebetten, oder ihren Anwälden, Erben, oder sonderlichen Nachkommen auff wenigst einmal geben. Aber ob sie das auff denselben oder andern, so des nochmals begeren, oder Interesse zu haben vermeinten, vnd sonderlich, wo zweiffel, irrung oder zwietracht darüber einfiel, oder zu besorgen were, daß jemandts gefehrlichkeit darauff entstände, geben mögen oder solten, ist das gewisser vnd redlicher, vmb vieler Opinion, Disputation zu vermeiden, daß er die Notarien vor ire Richter Citiren lasse, von des gewalt vnd geheiß, er solche Instrument von newem geben, oder zu geben versagen soll.

## §. 24.

Die Notarien sollen auch des wissen haben, daß sie nit bey nacht, denn allein auß ehehafften Nothsachen, oder auch nicht heimlich

lich sich bitten lassen, Instrument zu machen, dieweil solchs nicht ohn verdächtlichkeit kann geschehen.

## Cap. II.

### Von Testamenten.

#### §. I.

Es sollen auch die Notarien insonderheit sorg vnd fleiß tragen, in Beschreibung der Testamenten, vnd letzten willen, in ansehung des großen nachtheils, so andern darauß entstehen mag. Denn nach Keyserlichen Rechten vnd Gesetzen sind zweyerley Testament: das ein, das in Schrifften geschicht, oder durch mittel einer Schrifft, die beschloffen oder zugemacht ist. Das ander, das gemeiner ist, das man allein durch mündtliche erklärung ohn Schrifft, oder ohn Schrifftliche Solennitet auffzurichten pflegt, vnd darumb Nuncupativum, das ist, ein außgesprochen Testament genannt wird, vnd seinem wesen oder substanz nach keine Schrifft bedarff. Item man mag auch noch von einem dritten geschlecht ein Testament darzu thun, als das gemacht wird von einem der blind ist, Frawen oder Mann, auch durch mündtlich auß-

auffsprechen, aber doch nicht ohn Schrifft, vnd nemlich, das von einem Notarien, vnd auch von den Zeugen, darzu sonderlich genommen vnd erbetten, mit ihren allen eyg- nen Händen vnderschieden, auch mit dersel- ben aller Signet bezeichnet werde.

§. 2.

Vnd sollen die Notarien auffmerkung haben, daß nach Keyserlichen Rechten zu auffrichtung aller, oder jezt gemelten Testa- menten auffss wenigst sieben Zeugen nöthig sind, zu denen der Notar auch gezählt wird. Aber in Codicillen, nemlich darinn einem aufferhalb ansehung oder machung ander Erben etwas nach eines todt von desselben Erben zu reichen, vnd zu empfangen, gesetzt, vermacht, verlassen, oder zu trewen Händen befohlen wird, oder ihm vbergeben, von Todtswegen geschehen. Item vnd auff dem Gaw, wo Bawersleut Testament mach- ten, vnd mehr Zeugen nicht zu bekommen weren, auffss wenigst fünff Zeugen. Aber in Testamenten, so Vatter vnd Mutter zwi- schen jren Kindern machen, in dem Fall, da kein ander ihr Testament zuvor gemacht, solches abgethan wirdt. Oder von Rittern, die zu Feld vnd doch nicht im streit weren,  
da

da wird solch Anzahl der Zeugen nachgelassen, biß auff zween: Aber die Ritter die in Übung des streits sind, mögen ihr Testament machen, ohn alle Solennitet oder Form, vnd wie sie wollen: Jedoch die Ritter so nicht in solcher vbung vnd Streit, noch auch zu Feld liegen, sollen ihr Testament nach gemeinen Rechten machen.

## §. 3.

Es ist auch im Testament nöttig, daß die Zeugen nit allein gebeten, sondern insonderheit zu auffrichtung deß Testaments beruffen vnd genommen, oder auffß wenigst, wo sie vngeschickter ding, unberuffen, zugegen weren, dazu ermahnet vnd besprochen werden.

## §. 4.

Item es gehöret zu einem jeden Testament, daß der, oder die, so Testament machen, mit verständlichen worten reden, oder aber schreiben können, dann welcher deren keins köndt, der wird darinn einem Todten gleich geacht, vnd mag kein Testament machen.

## §. 5.

Weiter, so ist auch in einem jeden Testament, ob es gleich Nuncupativum, als ohn Schrift

Schrift gemacht were, nöttig, daß alle Handlung, so zu solches Testaments auffrichtung ergangen, vnd auffgeschrieben weren, vor dem Testierer vnd Zeugen, ehe dann sie von einander scheiden, vorgelesen werden. Die Notarien sollen sich auch hüten, vor allen denen, so weder verstendlich reden, noch schreiben können, dann sie kein Testament machen mögen.

§. 6.

Die Notarien, so zu Testamenten auffzurichten genommen werden, dergleichen auch die, so Testament machen wollen, sollen eigentlich auffsehens haben, was leut sie zu Zeugen darzu nemmen. Denn viel seynd im Rechten zu solcher Zeugniß verboten, als gemeiniglich alle die, so selbst nicht mögen von Recht Testament machen, oder auß Testament etwas empfangen, auch Frawen oder Hermaphroditen, das sind, die Männlich vnd Frawlich gemacht haben, vnd in dem Frawlichen gemacht fürtreffen. Auch die, so in gewalt des Testierers: Item, einer, der in demselbigen Testament Erb geschrieben, oder der mit denselben in eines andern gewalt were. Demselben nach ist zu rahten, daß zu zeiten vber die nottürfftige Anzahl der Zeugen

Sandb. f. Not.

S

gen

gen, andere mehr darzu für Zeugen genommen vnd gebetten werden, damit, ob der andern etliche von Recht darzu verworffen erfunden, das Testament dadurch nicht zu vnkräften kommen möge.

## S. 7.

Die Form eines Testaments in Schriften, welches nunmehr nicht in großer Übung ist, vnd von denen gemacht wird, die in irem Leben iren letzten Willen niemandts wissen lassen wollen, ist also: daß der, so sein Testament machen will, in Schrift bezeichnet, vnd verbunden, oder allein beschloffen, vnd eingewickelt sey, von desselben Testierers, oder eines jeden andern Hand geschrieben, vor sieben Zeugen, die dadurch sonderlich zusammen beruffen vnd gebetten, auch der Leibengenschaft frey, vber vierzehn Jahr alt seyn, so sie alle bey einander versamlet sind, fürbringt, vnd legt die dar, durch einen jeden der sieben zeugen zu vnderschreiben, vnd mit ihren gewöhnlichen Signeten zu besiegeln: doch also, daß er öffentlich ansage, daß solches, so er darlegt, sein Testament sey, vnd vor den Zeugen allen mit eigener Hand vnderschreibe: oder, wo er nicht schreiben konnt, oder alsdann nicht möcht, durch eines andern

achten

achten Zeugen Hand in seinem Namen vnd auff sein begeren an einem ort vnderschreiben laß. Alsdann desselbigen tags vnd zeit, ohn das einige andere außwendige Handlung, oder weil, dann allein die Leibesnoht halben geschehe, vnd klein were, darzwischen falle, durch die siben Zeugen alle, mit ihren eygenen Händen vnderschrieben, vnd gewöhnlichen Sigeln bezeichnet werde.

§. 8.

Aber die form eines Testaments, das Nuncupativum genannt wird, ist also: das der, oder die, so das Testament machen will, des oder deren, so er, oder sie zu Erben haben, vnd des, oder deren, so er, oder sie zu Erben haben, vnd des, oder deren, denen er etwas verschaffen oder verlassen will, Namen, vnd was er im Testament begriffen haben wolt, vor siben Zeugen, die darzu beruffen vnd gebetten sein sollen, öffentlich vnd klärlich benennt vnd außgedruckt wird.

§. 9.

Aber zu eines Blinden Testament gehört, wie hernach folget: Erstlich daß der Notarius vnd die siben Zeugen darzu beruffen, vnd worzu sie beruffen worden seyen, wissen gemacht werden. Zum andern, daß der Te-

§ 2

stierer

stierer nicht allein die Namen: daß oder der Erben, so er setzt, sondern auch weiß würden, stands oder wesens, der oder die weren, dermassen daß deshalb, daß sie allein mit Namen benennt seynd, ihrer Person halben kein zweiffel entstehen mög, vnd darzu andern seinen willen, es sey mit besetzung, nachsetzung, geschäft vnd vermachung vor den Notarien, vnd Zeugen klärlich erzähle vnd außspreche. Zum dritten, daß der Notarius, oder ob kein Notarius bekommen werden möcht, ein achter Zeug an seine statt berufen, vnd daßgleichen alle vnd jede Zeugen vom Testierer darzu gebeten, zu einer zeit, vnd an einer statt, also, daß kein ander zeit, dann die klein were, vnd auß Notturft der Natur sich begeben, darzwischen falle, sich am end, oder dem vndersten Spacio des Instruments vnderschreiben, vnd darzu bezeichnen sollen. Doch so mag der, so das Testament machen will, oder in derselben Handlung seines Testaments vor den Zeugen, oder wo ihm am besten bedeuht, davon durch einen andern, wenn er wolt, seinen willen vnd Testament begreifen vnd schreiben lassen, vnd darnach vor den Zeugen vnd Notarien, die zuvor, worzu sie beruffen worden seynd, wisend gemacht werden, denselben begriff vnd  
 schrift



schrift vor ihm, vnd den Zeugen eröffnen lassen. Vnd so der innhalt desselben allen geoffenbaret worden ist, derselbe Testierer bekennen, daß solches sein Testament vnd will sey, vnd daß er, was also vorgelesen werde, nach seinem sinn, meynung vnd Gemüht, hab also sehen lassen. Vnd am End sollen darauff folgen die vnderschreibung, vnd bezeichnußen aller vnd jeder Zeugen, vnd des Notarien.

## §. 10.

Es mögen auch ihrer einer oder mehr, so nicht eygen Signet haben, eines oder mehr der andern Signete sich hierinn gebrauchen.

## §. 11.

Es ist auch nicht allein in einem Testament eines Blinden, sondern auch in seinen Codicillen, vnd andern seinen letzten Willen noht, solche form zu halten.

## §. 12.

Es sollen auch alle Notarien des wissens haben, welche obgemelte form der Testamenten, als auß Keyserlichen Gesezen gegeben, mit fleiß zu halten seumig werden, daß die, zu dem, daß die Testamenta, so anderst gemacht würden, von Keyserlichen Rechten nicht bestendig seyn, die Peen des Rechten darumb zu leyden, sich nicht enthalten mögen.

---

 Cap. III.

 Von Verkündung der Keyser-  
lichen Brieffen.

## §. 1.

In Ueberantwortung vnd Verkündung vnser oder vnser Nachkommen, Römischer Keyser oder König, oder vnser Cammerrichters Ladungen, oder anderer Brieffen, weß innhalts die weren, sol ein Notarius, der darzu gebetten wird, auffmerkens haben, daß er bey seinem Eyd vnd Trew, seines Amts halben geschworen, solcher Brieffen Original, dem oder denen, an die sie außgangen weren, mit behaltung einer gleichlautenden Abschrift davon, dieselbige nachmals in ein offen Instrument ihres ganzen innhalts einzuverleiben, an sein, oder ihr eygen Person, oder wo die bequemlich nicht möchten betreten werden, in sein oder ihr gewöhnliche Behausung, oder so das durch den Richter erkannt worden were, in offen Edicts weiß, vberantwortete, lese, verkünde, vnd dem, oder denselben lasse, getrewlich.

## §. 2.

## §. 2.

Ob aber, vnd so oft sich begebe, daß solche Brieff viel Personen, denen sie, vnd ihrer jedem zu verkünden weren, in sich hielten, die an vielen orten, oder nicht in einem Hauß oder Statt bey einander ihre Wohnung hetten, sollen die Notarien deß verständig seyn, solche Brieff einem jedem derselben, von denen sie deß erfordert würden, solch vberantwortung vnd verkündung in obgemelter massen, mit zeigung vnd fürlesung der Original zu thun, vnd einem jeden ein Collationierte vnd gleichlautende Copey davon zu lassen. Es were denn, daß ihrer etliche, so in einer Statt, oder Dorff, doch nicht in einem Hauß wonend sich an mindern Copeyen begnügen ließen.

## §. 3.

Sie sollen auch solcher ihrer vberantwortung oder verkündung derselben Tag, Monat, Jahr vnd Mahlstatt, allenthalben, oder ob jemand, dem solche verkündung geschicht, daß er nicht gehorsam seyn wolt, vnd zu eines Keyfers oder Cammergerichts Verachtung oder schmach, ichts vnwürdigliches reden, in ihren Instrumenten, die sie denen auff ihr ansuchen, vnd auch denen, welchen

solche verkündung geschehe, darüber geben sollen, mit sampt einverleibung alles innhalts der verkündeten Brieffen, getrewlich referieren vnd bezeugen.

#### Cap. IV.

### Von Anwälden Setzung.

#### §. 1.

In den Gewalthabungen vnd Setzung der Actorn, so von Vormündern als Tutorn oder Curatorn der Minderjährigen vor besetzung der Kriegen, vnd mit Gewalt, oder Decret eines Richters geschehen soll, vnd der Procuratorn zu der Rechtfertigung der Sachen, sollen die Notarien auffmercken (dieweil an vnser Keyserlich Cammergericht täglich Instrument, die gebrechhafft seindt, darüber kommen) daß die Instrument in den Dingen und geschäften, die sonderlich Gewalt erfordern, vnd andere gewöhnliche Clauseln, von denen dann eine gemeine Form ist, wol extendiert vnd außgestreckt werden, mit klarer vnd lauterer anzeig, Welch, oder welche sempelich oder sonderlich sie zu Anwälden meynen gesetzt zu haben, also vnd mit der anzeig,

anzeig, daß ihrer eines Condition, als der sich zum ersten in die ding schlüge, nicht besser, dann deß oder der ander sey, sonder was einer anheben würde, daß der ander das vollführen, vnd enden mög, vnd nemlich zu klagen, vnd zu vertreten, zu libellieren, den Krieg zu befestigen, für gefehrd, vnd sonst einen jeden andern ziemlichen Eyd in sein Seel zu schweren, zu Ponieren vnd Articulieren, auff des Widertheils Position bey dem Eyd zu antworten, vnd andere Probation fürzustellen, zu Excipieren, Replizieren, Duplicieren, Triplicieren ic. zu Concludieren, Urthell zu hören, an andere Gericht zu appellieren vnd zu beruffen, Apostel zu bitten, vnd zu empfangen, der Appellation sachen nachzukommen, einen oder mehr an seine statt zu substituieren, zu Revocieren, vnd wieder zu Substituieren, so oft das von nöhten seyn würde. Vnd in der gemeine alles und jedes ic. zu thun, mit versprechung der Caution, solches sters zu halten vnd die Anwält schadloß zu machen, bey aller des Constituierten Haab vnd Güter verpflichtung ic. alles in extendierter vnd gemeiner form.

## S. 2.

Vnd nachdem nunmehr weil in Übung vnd Practick kommen ist, für Gesehrd zu schweren, vnd derselb Eyd viel Capitel in sich helt, deren gemeiniglich die, so solchs in ihr Seel zu schweren gevollmechtiget, nicht wissen haben, erfordert die notturfft, daß sie derselben allerdings berichtet, vnd darnach in den Instrumenten inseriret werden. Nun sind dieselbe Capitel oder Artickel des Jurements Calumniae die nemlich, daß die Parthen, Kläger oder Antwörter, durch sich selber, oder seinen vollmächtigen Anwalt, schwere, daß er glaub, ein rechte Sach zu haben, daß er zu verlierung der Sach kein zeit begeren, vnd so oft er gefragt wird, die wahrheit nicht verhalten, vnd daß er niemandts, dann dem, so das Recht zuläßt, jchts geben oder verheissen wolle, damit er die sach erhalte, ohn alle gesehrde.

## S. 3.

Aber einer, der sein Position oder Artickel vbergiebt, vnd wil vnd begert, daß ihm der Widertheil bey Eyd darauff antworte, schwer also, daß inhalt derselben Artickel, so viel sein eigen Handlung vnd geschicht betrifft, war sey, vnd so viel die fremde Handlung

lung berührt, daß er glaub, daß nicht wahr vnd vnbarerlich sey.

§. 4.

Vnd der, so darauff antworten soll, der schwer die Wahrheit, ob er glaub oder nicht wahr seyn, daß, so ihm fürgehalten wird, zu antworten.

Cap. V.

Von Appellation = Instru-  
menten.

§. I.

In den Appellationen vnd ihren Forman-  
lien, darinn viel vnd tägliche gebrechen er-  
scheinen, sollen die Notarien wissen, daß von  
Keyf. Rechten, vnd des H. Reichs Ordnung,  
ohn mittel oder von einer Beyurtheil, oder  
beschwerung, die nachmals durch mittel der  
Appellation von der Endurtheil widerbracht  
werden mag, gemeinlich nit mög Apelliert  
werden. Aber in dem fall, da das geschehen  
mag, so einer Appellieren wil, von einer  
Beyurtheil, der sol das thun in Schrifften,  
vnd mit anzeigender vrsach, der beschwerden,  
diereil dieselbe Appellation auß andern vrsä-  
chen

chen nicht mag gerechtfertiget werden. Aber von einer Endurtheil, davon zu Appellieren nit verboten, mag ohn austruckung der versach, auch ohn schrift, sondern mündlich Appelliert werden, wo das in fußstapffen, nach eröffnung der Urtheil, das ist, ehe dann zu andern Sachen gegriffen wird, geschieht, vnd also, daß solche Appellation darnach in Schriften verfaßt werde. Aber wo das nicht alsbald nach eröffnung der Urtheil geschehe, ist noht, solche in schariften zu thun.

## §. 2.

Vnd in einer Summen, so sollen alle Notarien wissen vnd mercken, daß sie recht gelehrt seyn sollen, auffß wenigst in den dingen, die solch Notariat Ampt betreffen, das ist, die Summ desselben Notariats, damit sie wissen haben mögen, die Partheyen, so vor ihnen Contrahiren oder handeln, der Solenniteten vnd Clausuln, zu den Contracten vnd händeln, vnd ihrer bestendigkeit gehörig zu verstendigen, vnd sich vor den Contracten vnd Händeln, vom Rechten verworffen vnd verboten, zu enthalten, dieweil sie sonst ihrer Unwissenheit halben den Partheyen, so von ihnen versäumet würden, ihr Interesse abzulegen schuldig sind.

## §. 3.



## S. 3.

Demnach so sollen die Notarien dieser obbeschriebenen Ordnung vnd bericht, als für gemein, vnd gleich deren ein Anfang geben, nit also gesättigt seyn, dann daß sie von Tag zu Tag lernen, vnd auffmercken sollen, anders mehr, so die Recht vber dieß Notariat-Ampt sagen, auch durch Gewonheit der örter, darinn die Händel sich begeben, eingeführt worden. Vnd sonderlich, wo in Handlungen, so vor ihnen geschehen sollen, etwas schwerlichs, oder zweiffelhaftigs, auß mannichfaltiger der Fällten veränderung, für siele, ihr Zuflucht vmb Recht, zu den Gelehrten vnd geübten haben, damit ihr Wissenheit vnd schuld andern nicht zu Schaden gereiche, dann sie darumb, wie obgemelt, zu antworten, vnd Abtrag zu thun verpflichtet seyn. Geben in vnser vnd des H. Reichs Statt Cölln, am 8. Tag des Monats Octobris, nach Christi Geburt, sunffzehnhundert vnd im zwölfften, Vnserer Reich, des Römischen im 27. vnd des Hungarischen im 24. Jahr.

Ver:

## Veränderte Lesarten bey einigen Stellen der Notariats- Ordnung.

- S. 92 Z. 10 anstatt: an deren Glückseligkeit  
— und Glückseligkeit
- 92 = 12 = Unterhaltung — Er-  
hebung
- 92 = 27 = Handhabung —  
Handlung
- 95 = 2 = Wiederkehrung —  
Bekehrung
- 95 = 10 = Unterschied — unter-  
schiedlich
- 96 = 7 = darnach die Gezeugen  
darzu genommen —  
zu dem die Zeugen ge-  
beten
- 96 = 13 = thun soll — gethan
- 96 = 16 = zu halten — in Acht  
zu haben
- 96 = 23 nach: zu sehen — und
- 97 = 25 statt: ungeschehen — unan-  
gesehen,

S. 99

- §. 99 Z. 2. u. 3 statt: vor den Partheyen und  
 Notarien bezeugen —  
 vor den Partheyen,  
 Zeugen vnd Notarien  
 eröffnen  
 „ 99 „ 9 „ nicht weniger — we-  
 niger  
 „ 100 „ 3 „ zu derselben — zu  
 solcher  
 „ 100 „ 7 „ Unvermöglichkeit —  
 Unvermerklichkeit  
 „ 102 „ 4 „ gehöret — gehörig,  
 „ 106 „ 10 die Worte: oder Testirer ge-  
 wesen seyn, fehlen in man-  
 chen Abdrücken.  
 „ 106 „ 22 statt: stünde — stehend  
 „ 107 „ 2 „ merklich und an ver-  
 dächtlichen Orten —  
 an merklichen vnd ver-  
 dächtigen Ort  
 „ 107 „ 23 „ und nicht — und mit  
 „ 109 „ 4 „ herrühren — herkom-  
 men  
 „ 109 „ 11 „ oft — auf  
 „ 112 „ 6 „ aber — jedoch  
 „ 114 „ 12 „ ein Schrift — in  
 Schrift

S. 114 Z. 16 statt: die darzu — die da-  
durch

• 116 = 22.u.23 = wo ihm am besten ge-  
deucht — wo ihm das  
gemeint were

• 118 = 15 = und — oder

• 121 = 14 = an unteren — andere

• 122 = 14 = Verlierung — Ver-  
längerung

• 123 = 1.u.2 = daß nicht wahr und  
unbewerlich sey —  
daß er glaub, die wahr  
und beschwerlich seyn

• 124 = 14 = recht gelehrt — recht  
und gelehrt

## No. II.

Formular zu einer Supplique um  
die Immatriculation als  
Notarius.

Durchlauchtigster Churfürst,

Gnädigster Herr,

**E**w. Churfürstl. Durchl. geruhen gnädigst Sich von mir in tieffster Unterthänigkeit vortragen zu lassen, wie ich, nachdem ich (3.) Jahre lang auf der Universität zu Leipzig, (zu Wittenberg) die Rechtswissenschaften studiret, auch von dasiger Juristenfacultät pro praxi (pro candidatura) examiniret worden bin, und hierüber den hier beyliegenden Original-Censurschein sub A. erhalten, von dem Kaiserlichen Hofpfalzgrafen N. zu Leipzig, (von der Juristenfacultät zu

Handb. f. Not. Leipzig,

I

Leipzig — zu Wittenberg,) zu einem Kaiserlichen offenen Notar creiret, und hierüber mit dem ebenfalls im Originale hier beyliegenden Notariatsdiplom sub B. versehen worden bin.

Nachdem nun in **Erw. Churfürstl. Durchl.** Landen ich sothanes mir ertheiltes Notariat-Amt auszuüben entschlossen bin; so ergeheth an **Höchst Dieselben** meine unterthänigste Bitte:

**Erw. Churfürstl. Durchl.** wollen in höchsten Gnaden geruhen, in **Höchst Dero** Landen als Notarium mich immatriculiren, und einen Immatriculationschein mir aushändigen zu lassen.

In tieffster Ehrfurcht stets verharrend  
**Erw. Churfürstl. Durchl.**

N.

den 23. Junii

1792.

unterthänigster  
N. N.

No. III.

## No. III.

## Immatriculations-Schein.

Nachdem bey der Churfürstlich-Sächsischen Landes-Regierung N. N. um seine Immatriculirung als Notarius geziemend angesuchet, und zugleich, daß er dazu creiret, auch von der Juristenfacultät zu N. pro praxi examiniret worden, durch Vorzeigung des darüber erhaltenen Original-Diplomatis und Attestats, behörig dargethan. So ist derselbe hierauf als Notarius immatriculiret, und ihm darüber dieser Schein unter dem vorgedruckten Canzley-Secret ertheilet worden. So geschehen und gegeben zu Dresden, den 5ten Aprilis 1785.

(L. S.)

Churfürstlich Sächsische Canzley,

G. W. von Hopfgarten,

Carl Christian Löser S.

J 2

No. IV.

## No. IV.

Pflicht-Notul eines Gerichts-  
verwalters.

Demnach von dem Hochwohlgebohrnen Herrn, Herrn N. Erb- Lehn- und Gerichtsherrn auf N. bey den dasigen Gerichten (Ober- und Erbgerichten, oder nur Erbgerichten) Sie als Gerichtsverwalter und Actuarius angenommen worden: So sollen Sie geloben und schwören, daß Sie diesem Ihnen anvertrauten Amte mit allem Fleiße und Treue vorstehen, über des Ritterguths und der Gerichte Rechte und Gerechtigkeit halten, darinne keine Eingriffe verstaten, die vorkommenden Gerichtsfachen Ihrem besten Wissen und Gewissen nach, und wie solches göttliche, natürliche, auch gemeine Kaiserliche und andere vorgeschriebene Landesgesetze, Herkommen und Gewohnheiten erfordern, verhandeln, sowohl in bürgerlichen als peinlichen Fällen, (actibus voluntariae jurisdictionis inter vivos et mortis causa,) aufrichtige Registraturen, Protocolle, Gerichtsbücher und Acten halten, alle Civil- Criminal- Executions- und andere Prozesse legaliter dirigiren, die Besichtigungen,  
Execu-



Executiones, Taxationes und andere Actus unpartheiſch verrichten, einem Jedem ohne Anſehen der Perſon gleiches Recht wiederfahren laſſen, auch da es nöthig, umſtändige und pflichtmäßige Berichte abfaſſen und erſtatten, über die einkommenden Lehn- Siegel- Straf- und Abzugsgelder richtige Rechnung führen, und ſolche gegen Quittung treulich einliefern; hiernächſt die eingehenden gnädigſten Befehle und Verordnungen den Unterthanen behörig publiciren, und über ſolche ſowohl, als über die bereits ergangene auch publicirte Proceß- und Taxordnung genau halten, ſolche beobachten laſſen, auch Sich ſelbſt, denſelben allenthalben gemäß bezeigen, und überhaupt, wie einem treuen aufrichtigen und gewiſſenhaften Gerichtsdirector und Actuarius eigüet und gebühret, Sich durchgehends verhalten wollen.

¶ y d.

Alles, was ich geredet und gelobet habe, wie mir ſolches jezo deutlich vorgeleſen worden, das will ich ſtet, feſt, unverbrüchlich auch getreulich und ohne Gefährde halten. So wahr mir Gott helfe, und ſein heiliges Wort, Jeſus Chriſtus, Amen.

J 3

Ehe

Ehe der Eyd selbst abgenommen wird, muß der zu Verpflichtende, nach Verlesung der Pflichten-Notul, den Handschlag abstatten, daß er alles dies treulich erfüllen wolle.

## No. V.

### Kürzere Endesformel für einen Gerichtsverwalter.

Ich N. N. schwöre hiermit zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen, daß nachdem der Hochwohlgebohrne Herr, Herr N. von N. Erb- lehn- und Gerichtsherr auf N. Er. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen hochbestallter Obrist und Kreis-Commissar zc. zc. mich zum Gerichtsverwalter seiner zu N. habenden Ober- und Erbgerichte (Erbgerichte) bestellet und angenommen, ich alles dasjenige, was gerichtlich geklaget, gerüget, oder sonst angebracht und abgehandelt wird, mit aller Treue und Fleiß protocolliren, die Acten in Civil- und Criminalsachen richtig halten, solche samt andern Documenten, so viel an mir ist, wohl in Acht nehmen, geheim halten, und befördern, die Partheyen nothdürftig hören,

hören, jedermann ohne Ansehen der Person das Recht nach meinem besten Vermögen und Verstande wiederfahren lassen, und hierinne allenthalben, sowohl, als bey Aufrichtung der Testamente der Chursürstl. Sächsischen Landes- Polizey- und Proceß-Ordnungen, auch sonst den Rechten gemäß verfahren, und solches weder um Gunst noch Gabe, Freund- oder Feindschaft, noch einigerley andern Ursachen willen unterlassen, auch übrigen mich allenthalben, wie es einem treuen Gerichtsverwalter gebühret, verhalten will. So wahr mir ꝛ. ꝛ.

## No. VI.

### End eines Taxators in Erbschafts- sachen.

Ich N. N. schwöre hiermit zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen, daß, nachdem ich zur Würderung einiger zu N. Verlassenschaft gehöriger Kleidungsstücke, (Pretiosen und Silberwerk,) (Meublen und Hausrath,) (Handwerkszeuge und Instrumente) u. s. w. gebraucht werden soll, ich den Werth sothaner mir vorzulegenden Sachen, nach

J 4

meinem

meinem besten Wissen und Gewissen treulich angeben, auch die Wahrheit weder um Gunst oder Geschenke willen, noch aus Haß oder Freundschaft, oder aus irgend einer andern Ursache verschweigen will. So wahr mir Gott helfe &c.

## No. VII.

### End eines Taxators bey Güther- Uebergaben.

Nachdem ich zur Taxation des Viehes und anderer Inventariensücken auf dem in N. an N. (in Pacht) zu übergebenden Ritterguthes gebraucht werden, und deren wirthschaftlichen Werth gewissenhaft anzeigen soll. So schwöre ich N. N. zu Gott dem Allwissenden und Allmächtigen, einen wahren leiblichen End, daß ich von jedem Stücke Zug- oder Zuchtvieh, auch andern zur Wirthschaft gehörigen Effecten an Schiff und Geschirr, und wie es sonst Namen haben mag, so mir vorgeführet oder vorgezeiget werden mag, den wahren wirthschaftlichen Werth nach meiner gewissenhaften Ueberzeugung treulich angeben, und solchen nicht verhalten will, weder

weder um Gunst, Gabe, Geschenke, Freund-  
oder Feindschaft; noch um anderer Ursachen  
wollen. So wahr ic.

No. VIII.

**Untertanen-Eyd für Ritterguths-  
Untertanen.**

Ihr sollet geloben und schwören, daß dem  
Hochwohlgebohrnen Herrn N. N. als euerm  
nunmehrigen Erb- lehn- und Gerichtsherrn,  
dessen Leibes- und Lehnserben ihr jederzeit  
treu, hold, gehorsam und gewärtig seyn,  
Deroselben Nutzen und Frommen, so viel  
an euch ist, überall suchen und fördern, Scha-  
den und Nachtheil hingegen abwenden und  
verhüten helfen, die schuldigen Zinsen und  
Erbgefälle zu gesetzter Zeit entrichten nach  
Deroselben und der Gerichten Befehlen euch  
gehorsam achten, und euch überhaupt in  
allem, wie einem treuen und gehorsamen Un-  
terthanen zu thun eignet und gebühret,  
bezeugen wollet.

Alles was mir N. N. anjesho vorgelesen,  
und von mir wohl verstanden worden, das  
will ich fest und unverbrüchlich halten.  
So wahr mir ic.

3 5

No. IX.

## Grundriß eines Protocolls über eine Versiegelung.

### I. Eingang.

- 1) Requisition des Notar zur Versiegelung,
- 2) Verfügung hierauf,
- 3) Namen der anwesenden Personen, als:  
Anverwandte, Hauswirth, Bediente &c.

Wenn sie nicht schon anwesend, so sind sie besonders darzu zu erfordern.

- 4) Bedeutung der Anverwandten, Bedienten &c. alle dem Verstorbenen gehörige Sachen zur Stelle zu schaffen.

### II. Haupthandlung oder Expedition.

- 1) Versiegelung der in den Zimmern befindlichen Behältnisse,

2) Ein-

- 2) Einzelne herumstehende Sachen sind in Behältnisse zu bringen, und diese zu versiegeln,
- 3) Sachen die zur Beerdigung des Verstorbenen, oder zur Unterhaltung der Nachgelassenen erforderlich, oder dem Verderbniß unterworfen sind, herauszunehmen, zu specificiren, und einem der Anwesenden, gegen Schein und Angelöbniß dafür zu stehen, auszuantworten,
- 4) Versiegelung der Fenstern,
- 5) Versiegelung der Zimmer und anderer Thüren,
- 6) Bemerkung im Protocoll, wie und wo die Versiegelung geschehen,
- 7) Bedeutung der Anwesenden und im Hause verbleibenden, die Siegel nicht zu verletzen,
- 8) Anstellung der Wache, wenn es nöthig ist.

### III. Schluss des Protocolls,

- 1) Vorlesung desselben,
- 2) Unterschrift von dem Notar, den Zeugen, auch wo möglich, von den Anwesenden.

No. X.

## Formular eines Protocolls über eine Versiegelung.

Friedeburg,

den 20. Novbr. 1792.

**N**achdem mich Endesunterschiedenen  
Kaisert. und in Chursachsen immatriculirten  
Notar Frau N. N. durch ihren Bedienten  
heut Vormittags ersuchen lassen, daß ich  
mich Notariatswegen in ihre Behausung  
verfügen, und ihres vor einer Stunde ver-  
storbenen Ehemannes Herrn N. N. Nachlaß  
versiegeln möchte; So habe ich mich sogleich  
nebst den beyden hierzu von mir requirirten  
Zeugen N. N. und N. N. auf das in der brei-  
ten Gasse befindliche Haus No. 27. und in  
die in der zweyten Etage von dem verstorbe-  
nen Herrn innengehabte Wohnung begeben,  
und daselbst dessen hinterlassene Witwe, vor-  
gedachte Frau N. nebst ihren Bedienten N. N.  
und Köchin N. N. angetroffen, welchen ich  
zuvörderst die Absicht meines Erscheinens  
bekannt gemacht, und sie zugleich bedeutet  
habe, alle zu des verstorbenen N. Nachlasse  
gehörige



gehörige Sachen anzuzeigen, und zur Stelle zu schaffen.

Es hat hierauf die Frau Witwe mir des Verstorbenen verschlossene Schreibcommode gezeiget, und gebeten, aus derselben zu den Beerdigungs- und Unterhaltungskosten 50. Thlr. ingleichen aus dem untern Schubfache einige Wäsche und Kleidungsstücken zum Gebrauch bey der Leichenbestattung herauszunehmen. Diesem zu Folge sind aus dem obersten Kästchen im Schreibepulte aus einem Körbchen 50. Thlr. in Chursächs.  $\frac{1}{2}$  teln ingleichen aus dem untern Fache ein Oberhemde, eine Mütze, ein paar Strümpfe 2c. herausgenommen, und der Witwe übergeben worden, mit dem Bedeuten, über die Geldausgabe richtige Rechnung zu führen, welches sie auch versprochen, und über Empfang des Geldes und der Sachen ad marginem quittiret hat. Hierauf ist das Schreibepult mittelst eines über das Schlüsselloch gezogenen Papierbandes, so wie auch die übrigen in der Commode befindlichen 3. Schubfächer mit einem Papierbande gehörig versiegelt, die übrigen in der Stube umherstehenden Sachen in einem daselbst stehenden Coffer gelegt, und dieser ebenfalls mit einem Papierbande versiegelt worden.

worden. Ferner ist die aus dieser Stube in die Kinderstube gehende Ausgangsthüre, so wie hernach die zu dieser Stube selbst führende Eingangsthüre mittelst der über das Schlüsselloch gezogenen Papierbänder, nachdem ich zuvor die Thüre vest verschlossen, die Schlüssel aber zu mir genommen habe, mit Aufdrückung zweyer Siegel versiegelt worden. In dem nur mit einer einzigen zur Treppe führenden Ausgangsthüre versehenen Saale sind alle übrigen von der Witwe und dem Bedienten herbeugebrachte zu des Verstorbenen Nachlasse gehörige Sachen gebracht, und zuletzt die gedachte Ausgangsthüre vest verschlossen, wovon ich den Schlüssel ebenfalls zu mir genommen, und jene mittelst eines über das Schlüsselloch an der Wand und der Thüre angebrachten Papierbandes und aufgedrückten zwey Siegeln mit meinem Notariatssignete versiegelt, sodann aber die Witwe sowohl als der Bediente und die Köchin von mir bedeutet worden, die Siegel auf keine Weise zu verlegen, auch wenn solches ohne ihr Vorbewußt und Verschulden geschehen, mir solches alsbald anzuzeigen.

Wie nun hiermit sich die Expedition geendiget, als ist solches alles treulich anher  
nieder-

niedergeschrieben, und auf Vorlesen von den  
beiden Zeugen und der Eingangs gedachten  
Witwe mit unterschrieben worden. So ge-  
schehen wie obstehet.

N. N.

zu dieser Handlung requirirter  
Notar. publ. immatr.

N. N.

N. N. als requirirte  
Zeugen.

N. verwitwete N.

No. XI.

**Grundriß eines Protocolls über  
eine Inventirung nach geschehe-  
ner Versiegelung.**

**I. Eingang.**

- 1) Requisition des Notar zur Inven-  
tirung,
- 2) Verfügung des Notar hierauf,
- 3) Zuziehung der Erben und Vor-  
münder,
- 4) Be-

- 4) Bestellung der Taxatoren und deren Verpflichtung,
- 5) Untersuchung der Siegel, und Bemerkung im Protocoll, wie solche befunden worden.

## II. Hauptexpedition.

- 1) Aufsiegelung der Eingangsthüre.
- 2) Aufsiegelung der Behältnisse, (jedoch nicht zu viel auf einmal, sondern nur so viel, als man glaubt in einem Tage inventiren zu können.)
- 3) Taxation der nicht versiegelten Sachen,
- 4) Aufschreiben der Sachen, unter fortlaufenden Nummern, und mit beigefügter Taxe.

## III. Schluß.

Anmerk. So oft man die Expedition schließen muß, so ist die Zeit anzumerken, wenn solches geschehen, in gleichen, daß die übrigen Sachen wieder gehörig versiegelt worden. Fängt man die Expedition wieder an, so ist die Aufsiegelung wie obgedacht zu bewirken, und mit dem Inventiren in Beyseyn der Zeugen und übrigen Interessenten fortzufahren.

1) Vor-

- 1) Vorlesung des Protocolls, so weit es bey einer jedesmaligen Expedition gefertigt worden.
- 2) Abschluß.
- 3) Unterschrift des Notar und der Zeugen.

## No. XII.

## Grundriß eines Inventarii.

## I. Eingang.

- 1) Rubrum:

*Inventarium*

über

den Nachlaß des zu N. am verstorbenen  
Buchbinders N. N.  
gefertiget

von dem hierzu requirirten  
Notario publ. immatr.

N. N.

- 2) Erzählung der Veranlassung zu Fertigung eines Inventarii, und der vorhergegangenen Versiegelung, Resignation und Taxation auch Inventirung des Nachlasses.
- Handb. f. Not.                      R                      3) Er

3) Erwähnung, daß nachstehendes Inventarium aus dem über die Inventur gehaltenen Protocolle treulich gefertigt worden.

## II. Inhalt.

- 1) das Inventarium des Nachlasses selbst nach gewissen Capiteln in Ordnung gebracht, mit Bemerkung der Nummern des Protocolls und der Taxe,

Ein vortrefliches Schema liefert die Chursächs. Vormundschafts-Ordn. d.a. 1782. ingl. Herr Hofrath Junghanns in s. Unterricht in Vormundschaftssachen, Leipz. 1787. 8. S. 84. sequ.

## III. Schluß.

- 1) Förmlicher Abschluß,
- 2) Unterschrift und Besiegelung.

## No. XIII.

# Grundriß eines Protocolls über die Verfertigung eines Erb- registers.

## I. Eingang.

- 1) Veranlassung,
- 2) Aufzeichnung der Componenten, der Gerichtsherrschaft und der Unterthanen. Alle Censiten und Gerichts-Unterthanen müssen vorher gehörig citirt worden seyn, und nun im Termine gehörig resp. mit und durch ihre Vormünder erscheinen, auch die Bevollmächtigten sich legitimiren,
- 3) Eröffnung des Vorhabens.

## II. Haupthandlung.

- 1) Allgemeine Prästationen in Ansehung der Gerichtsbarkeit, der Ritterguthsgebäude und Felder, des Zwanggesindes, des Bierbrauens etc.
- 2) Durchgehung der zeitherigen Zins- und Frohnregister, und Befragung

gung eines jeden Unterthanen, was er für Zinsen und Frohnen, und wenn und wo er sie zu leisten habe, ingleichen ob und was er für Kost dafür bekomme.

Alles dies muß aufs allergenaueste bestimmt werden. Da jeder Unterthan einzeln, jedoch in Beysehn der Gerichtspersonen und der Gerichtsherrschaft, oder des von ihr hierzu abgeordneten Bevollmächtigten vernommen werden muß, so ist leicht einzusehen, daß eine solche Expedition mehrere Tage hindurch dauern könne, und daß daher im Protocoll bemerkt werden müsse, wenn und wo die Expedition täglich geschlossen und wieder angefangen worden.

- 3) Vorlesung des Protocolls in Gegenwart aller Interessenten.

### III. Schluß.

Unterschrift des Notars und der beyden Zeugen,

Unterschrift der Interessenten.

Es leuchtet von selbst ein, daß die Fertigung eines Erbreregisters eins der schwersten und



und mühsamsten Geschäfte ist, wozu viele Kenntnisse erfordert werden, und das auch nicht mit Uebereilung geschlossen werden kann.

No. XIV.

Grundriß eines Protocolls, über  
die Verpflichtung eines Gerichts-  
verwalters.

I. Eingang.

- 1) Requisition des Notar zu Expedition.  
Ist sie schriftlich geschehen, so muß er das Schreiben zum Protocolle nehmen.
- 2) Vorladung der Unterthanen zu der vorsehenden Verpflichtung. Das schriftlich erhaltene Auftragschreiben wird in Abschrift beigelegt.
- 3) Requisition der Notariatszeugen.

II. Inhalt.

- 1) Bemerkung der im Verpflichtungs-termin erschienenen Personen, insonderheit von Seiten der Unterthanen,
- 2) Vorstellung des Gerichtsverwalters,
- 3) An-

- 3) Anweisung der Unterthanen zum Gehorsam gegen ihn.
- 4) Vorlesen der Pflichten-Notul,
- 5) Handschlag des Gerichtsverwalters,
- 6) Abnahme des Eydes,
- 7) Handschlag von den Unterthanen an den neuverpflichteten Gerichtsverwalter.

### III. Schluß.

- 1) Vorlesen des Protocolls,
- 2) Unterschrift von dem Notar und zwey Zeugen,
- 3) Unterschrift von dem Gerichtsverwalter.

### No. XV.

## Grundriß eines Protocolls bey der Erbhuldigung einer Gerichtsherrschaft.

### I. Eingang.

Veranlassung zur Expedition mit Beziehung auf das erhaltene Requisitionsschreiben,

Ver.

Verfügung hierauf,  
 Nachricht, daß sämtliche Unterthanen  
 nebst den Gerichtspersonen zu diesem  
 Actu bestellt worden,  
 Bemerkung der Anwesenden, sowohl der  
 Gerichtsherrschaft, oder ihres Man-  
 dat. als der Unterthanen.

## II. Haupthandlung.

Vorstellung der neuen Gerichtsherrschaft,  
 in einer kurzen Anrede an die Unter-  
 thanen,

Ermahnung zum Gehorsam, und Ber-  
 weisung auf ihre Unterthanenpflichten.

Abstattung des Handgelöbnisses an die  
 Gerichtsherrschaft,

Eydesleistung.

## III. Schluß.

Abschluß des Protocolls,

Vorlesung,

Unterschrift.

Nota. Die Vollmachten, Curatoria u. s. w.  
 werden im Originale zu den Acten ge-  
 nommen, und in beglaubter Abschrift  
 dem Instrumente beygefügt.

## Grundriß eines Geradekaufs.

### I. Eingang.

Requisition,  
 Verfügung hierauf,  
 Beschreibung des Orts,  
 Namen der handelnden Personen, mit  
 Beziehung auf die Legitimation des  
 Vormundes der Verkäuferin.

### II. Inhalt.

Erklärung der Verkäuferin, daß sie ihre  
 Gerade verkaufen wolle,  
 Namen des Käufers,  
 Kauffumme,  
 Erklärung des Käufers, und Bezahlung  
 der Kauffumme,  
 Symbolische Uebergabe des Eigenthums  
 an den Geradestücken,  
 Vorbehalt des *usus fructus*.  
 Einwilligung des Käufers, und Zurück-  
 gabe der *in signum traditionis* erhal-  
 tenen Schlüssel,  
 Renunciation der Ausflüchte,  
 Abstattung des Handschlags.

### III. Schluß.

## III. Schluß.

Vorlesen,  
Abschluß und Unterschrift.

No. XVII.

Formular eines Protocolls über  
einen Geradekauf.

N.

den 13. Febr. 1792.

Nachmittags um 4. Uhr.

Als mich Endesunterschiedenen Kaiserl. immatriculirten Notar des hiesigen Kauf- und Handelsmanns N. Ehegenossin, Frau N. geb. N. durch ihren Bruder Herrn N. allhier heute Nachmittags ersuchen lassen, daß ich mich Notariatswegen alsbald zu ihr in ihre Behausung verfügen, und allda einen mit ihrem Ehemanne abzuschließenden Geradekauf protocolliren, auch ein Instrument darüber fertigen möchte, ich auch sothanen Ersuchen nachzugehen kein Bedenken gefunden; So habe ich mich alsbald nebst N. N. und N. N. welche zu Zeugen bey dieser vorzunehmenden Handlung besonders von mir requi-

R 5

rirt

rirt worden, in die vorgedachte Behausung auf der Scheffelgasse, in dem Mehlmannischen Hause, das zwischen N.N. und N.N. inneliegt, und zwar allda in die gleich am Eingange rechter Hand befindliche Unterstube, deren beyde Fenster auf die Gasse heraus gehen, und gegen Morgen liegen, begeben, und daselbst Eingangs benannte N. N. geb. N. nebst ihrem Geschlechts-Vormunde, N. welcher seiner Legitimation halber, das ihm ertheilte Curatorium d. d. Amt N. den 10. Febr. 1792. wovon eine beglaubte Abschrift zu diesem Protocolle gebracht worden, produciret, ingleichen der vorgedachten Frau N. Ehemann Herrn N. N. angetroffen; worauf beyderseits sich erkläret, daß sie in meiner und der beyden anwesenden Zeugen Gegenwart einen Geradekauf unter sich abzuschließen Willens wären, mit Bitte, solchen anzuhören, zu protocolliren, und ein Instrument darüber auszufertigen. Es hat sodann mehrgedachte Frau N. mit ihrem benannten Vormunde Herrn N. mit deutlichen Worten sich ausdrücklich erkläret, wie sie ihre sämtlichen Gerade, sie bestehet nun in Wäsche, Leinwand, Kleidungsstücken, Geschmeide, Bändern, Schränken, Commoden, Kisten und Kästen, worinne selbige befindlich,

lich, und was sonst nach Sächsischen Rechten  
 und hiesigen Orts Statuten oder Gewohn-  
 heiten darzu gerechnet werde, überall nichts  
 davon ausgeschlossen, an ihren gegenwärtigen  
 Ehemann N. N. für Zwanzig Thaler —  
 ganzer- Haupt- und Kauffsumme erb- und  
 eigenthümlich, jedoch mit Vorbehalt des  
 Nießbrauch an diesen Geradestücken auf ihre  
 noch übrige Lebenszeit, verkaufen wolle.  
 Da nun hierauf ihr Ehemann Herr N. so-  
 thanen Geradekauf bestens acceptiret, die  
 Kauffsumme derer Zwanzig Thaler verwilli-  
 get, auch sogleich baar aufgezehlet, und den  
 vorbehaltenen Nießbrauch an diesen verkauf-  
 ten Geradestücken der Verkäuferin zugestan-  
 den; so hat letztere die ausgezahlten Zwanzig  
 Thaler in Empfang genommen, mit ihrem  
 Vormunde darüber quittiret und Verzicht  
 deshalb geleistet, auch dem Käufer einen  
 Schlüssel von ihrer Commode zum Zeichen  
 des vollzogenen Geradekaufs, und des über-  
 antworteten Eigenthums an den verkauften  
 Geradestücken überliefert, welchen aber der-  
 selbe wegen des zugestandenen usufructus  
 wieder zurückgegeben. Endlich haben bey-  
 derseits Contrahenten resp. mit ihrem Vor-  
 munde, allen diesem Contracte zuwiderlau-  
 fenden Ausflüchten und Rechtsbehelfen, als  
 der

der listigen Ueberredung, des Betrugs; oder daß die Sache anders abgehandelt als niedergeschrieben worden, und wie sie sonst Namen haben oder erdacht werden mögen, ausdrücklich gegen einander renunciiret, und sich erkläret, daß sie beyderseits mit diesem Contracte wohl einig und zufrieden wären.

Nachdem nun solches alles treulich anher niedergeschrieben, denen Contrahenten wieder vorgelesen, und von ihnen hierbey etwas nicht erinnert worden; So habe ich sothanes Protocoll nebst den beyden Zeugen eigenhändig unterschrieben. So geschehen, wie obstehet.

N. N.

Kaisersl. immatriculirter und zu dieser Handlung requirirter Notar.

N. N. als Zeuge,

N. N. als Zeuge.

No. XVIII.

Formular eines Instruments über diesen Geradekauf.

Im Namen Gottes.

**K**und und zu wissen sey hiermit, daß im Jahre nach der Geburt Jesu Christi unsers Erlösers und Seligmachers, Ein tausend



send sieben hundert zwey und neunzig,  
 im zehnden der Römer Zinszahl, lateinisch  
 Indictio genannt, und der Regierung des  
 Allerdurchläuchtigsten, Großmächtigsten und  
 Unüberwindlichsten Kaisers Leopold des  
 Andern, erwählten Römischen Kaisers, zu  
 allen Zeiten Mehrern des Reichs, König in  
 Germanien, (pergatur — und Tyrol ic.)  
 im zweyten, am dreyzehnden des Mo-  
 nats Februar, mich Endesunterschiedenen  
 geschwornen Kaiserl. und in Chursächsischen  
 Landen immatriculirten offenen Notar, Frau  
 N.N. geb. N. des Kaufmanns Herrn N. zu N.  
 Ehegenossin durch ihren Bruder ic. (perga-  
 tur ex protocollo in stylo relativo, vsque  
 ad verba — nicht erinnert worden; So  
 habe ich zu mehrerer Beglaubigung dessen,  
 hierüber gegenwärtiges Instrument mit dem  
 gehaltenen Protocolle überall gleichlaufend,  
 unter Vorbruckung des mir anvertrauten  
 Notariats-Signets und meiner eigenhändi-  
 gen Namensunterschrift, auf Verlangen ge-  
 fertiget und ausgehändiget. Sign. N. N.  
 den 20 Febr. 1792.

(L. S.)

N. N.

Kaiserlicher geschwornen und in  
 Chursächsischen Landen immatricula-  
 lirter, zu dieser Handlung requi-  
 rirter Notar. No. XIX.

Grundriß eines Protocolls über  
ein dem Notar schriftlich über-  
gebenes versiegeltes  
Testament.

## I. Eingang.

Requisition und Verfügung darauf,  
Beschreibung des Zustandes des Testators,  
incl. des Ortes wo die Uebergabe ge-  
schehen,

## II. Inhalt.

Ueberreichung des Testaments, mit der  
Erklärung, daß hierinne des Testa-  
tors letzter Wille enthalten sey,  
Recognition der Aufschrift und Siegel,  
Annahme des Testaments.

## III. Schluß.

Worlesung des Protocolls,  
Unterschrift.

## No. XX.

## Grundriß eines Testaments.

## I. Eingang.

Bewegungsursache ein Testament zu machen,

Zustand des Testators,

Anordnung der Beerdigung.

## II. Inhalt.

Erbeinsetzung — Enterbung, Nacherbeinsetzung,

Erwähnung des sämtlichen Vermögens nach den Hauptgattungen desselben,

Besondere Bedingungen, die dem Erben auferlegt werden,

Vermächtnisse nach ihren verschiedenen Arten und Bestimmungen,

Clauseln und Bestimmung der Vollzieher des Testaments.

## III. Schluß.

Clausula codicillaris,

Unterschrift und Besiegelung.

No. XXI.

Grundriß eines Protocolls über ein  
vor Notar und Zeugen mündlich  
ausgesprochenes Testament.

## I. Eingang.

Requisition,  
Verfügung hierauf,  
Beschreibung des Hauses und der Woh-  
nung des Testators,  
Beschreibung des Zustandes des Testators,  
Wiederholung seines Gesuchs um Auf-  
nahme des Testaments.

## II. Inhalt.

letzte Willensmeynung des Testators,  
a) in Ansehung des Begräbnisses,  
b) = = der Erbeinsetzung,  
c) = = der Bedingungen,  
d) = = der Vermächnisse und  
anderer Bestimmungen,  
e) = = der milden Stiftungen,  
f) = = der Execution des Te-  
staments,  
g) = = der Clauseln,

## III. Schluß.

Vorlesen,  
Unterschrift.

n

1

h<sup>r</sup>

s,

if=

nd

en,

en,

ee=

117





Fe. 2035. 8

ULB Halle

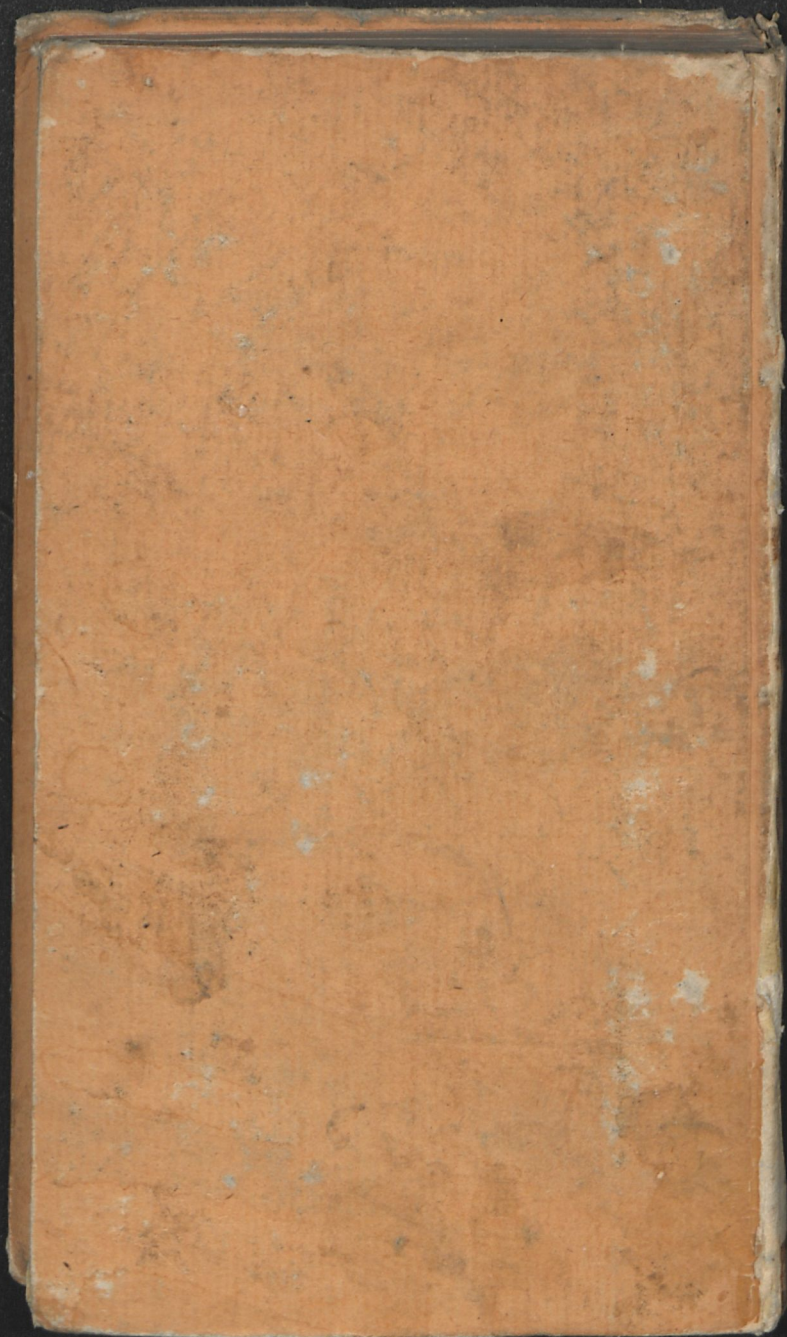
003 007 375

3



Kein Restwert

n. l.







Handbuch  
für  
Notarien  
in Chursachsen  
nebst der

Kaiserlichen Notariats-Ordnung

herausgegeben

von

J. G. G.



---

Freyberg, 1793.

im Verlage der Gerlachischen Buchdruckerey.

